ANLAGE 4

Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74440/02 – „Rather See“ in Köln-Rath/Heumar – eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Die Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 12.09.2018 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht und im Stadtplanungsamt (Stadthaus Deutz) vom 20.09.2018 bis zum 19.10.2018 durchgeführt. Im Zeitraum der Offenlage sind einhundertsechsundzwanzig (126) Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen dokumentiert und nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie die Entscheidung durch den Rat dargestellt. Es erfolgt eine thematische Bündelung der gleichen beziehungsweise ähnlichen Inhalte verschiedener Stellungnahmen. Daher werden Nummern teilweise mehrmals aufgeführt beziehungsweise mehrere Nummern je Thema angegeben.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
laufende Nummern 1, 3, 14, 17, 19, 21, 24, 25, 29, 31, 32, 36, 37, 39, 45, 46, 48, 50, 52, 53, 57, 58, 60-63, 66-68, 70-72, 76, 79, 81-91, 93, 95, 102, 111, 112, 114 und 118-123		
Freier Zugang zum See / Erhaltung des Naherholungsgebiets Es wird ein freier Zugang zum See gewünscht, das Gebiet solle bzw. müsse für die Naherholung und die uneingeschränkte Freizeitgestaltung erhalten werden bzw. legal zur Verfügung stehen. Eine kommerzielle Nutzung wird bemängelt. Die Zugänglichkeit von See und Umfeld dürfe nicht eingeschränkt werden. Es wird der Hinweis gegeben, dass der Rather See ein wichtiges und hoch geschätztes Naherholungsgebiet sei. Auf mangelnde Erholungsgebiete im weiteren Umfeld des Rather Sees wird verwiesen. Es wird angeregt, barrierefreie Wege und Gelän-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Der subjektive Eindruck vieler Nutzer, dass der See zur Nutzung zur Verfügung steht, ist nicht richtig. Es bestehen keine öffentlichen Zugänge. Der Rather See befindet sich vollständig in Privatbesitz. Auch wenn dieser eingezäunt und eigentlich nicht zugänglich ist, wurden immer wieder nicht genehmigte Zugänge geschaffen. Dies soll mit der vorliegenden Planung geändert werden: Erstmals soll der See zugunsten einer legalen Freizeit- und Naherholungsnutzung mit Strandbad und Wasserskianlage zugänglich gemacht werden. Die bestehende fachrechtliche Rekultivierungsplanung sieht bei vollständiger Umsetzung keine Zugänglichkeit und des Sees vor. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Nutzung zu schaffen, erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Zuge der Planung sind neben dem grundsätzlichen Interesse der Bevölkerung, den See zum Zwecke der Naherholung und der Freizeitgestaltung zu nutzen, weitere Belange in die Abwägung einzustellen. Unter Berücksichtigung der Belange der Anwohner, des Artenschutzes, weiterer Umweltbelange und der Eigentümerseite ist eine uneingeschränkte öffentliche Nutzung des Sees nicht mög-

Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
der zu ergänzen, die sich in das Landschaftsbild einfügen.		lich. Durch die Gestaltung des Areals soll erreicht werden, in nachhaltiger Art und Weise Zugänge zum Naturraum erlebbar zu machen. Dabei wird im Konzept zwischen dem intensiv genutzten Südwesten und dem extensiv genutzten Nordosten des Plangebietes unterschieden. Die Alternative zur vorliegenden Planung wäre die Umsetzung der Rekultivierungsplanung ohne Zugang zum See. Der eingezäunte Rather See übernähme daher keine Naherholungsfunktion für die Bevölkerung. Eine kostenfreie, öffentliche Nutzung des Privatgeländes ist unter Berücksichtigung der hohen Kostenaufwendungen für die Herstellung der geplanten Anlagen (z.B. Herstellung Uferböschungen, Strandbereiche, Liegewiesen, Sozialräume) und deren Sicherung nicht möglich. Der Vorhabenträger beabsichtigt den See zugunsten der geplanten Naherholungs- und Freizeitnutzung in Teilen zu öffnen. Mit dem auf der Südseite des Sees geplanten öffentlich zugänglichen Weg werden auch die Wasserflächen einsehbar sein.
laufende Nummern 4, 7, 8, 10, 12, 14-21, 25, 27, 29-36, 40, 41, 44, 45, 47, 48, 52, 57, 61, 62, 66-68, 70-73, 77, 79, 81, 85-88, 90, 92-94, 96, 98, 100, 101, 103, 106-108, 110-115, 117, 118, 120, 123 und 126		
Erhaltung der Bestandssituation, Ablehnung Wasserski Es wird angeregt, dass das Gelände möglichst unverändert bewahrt werden solle. Eine Nutzung als ruhiges, freies Areal werde begrüßt, eine Freizeit- oder Wasserskianlage wird abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, einen einfachen, legalen Badebetrieb zu ermöglichen. Die Bebauung, insbesondere die Wasserskianlage beschneide die Nutzungsmöglichkeiten des Sees	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Eine vollständige Schließung des Rather Sees gemäß der existierenden Rekultivierungsplanung steht nicht im Einklang mit den Bedürfnissen der Bevölkerung. Aus der Bestandssituation ergibt sich, dass dauerhaft eine widerrechtliche Nutzung nur schwer und mit hohem Aufwand unterbunden werden kann. Ziel der Planung ist daher eine kontrollierte Nutzung des Sees für Freizeitzwecke im bereits weitgehend erschlossenen Südwesten. Neben dem Badestrand sollen weitere Freizeiteinrichtungen (insbesondere Wasserskianlage) das Angebot abrunden und den dauerhaften Erhalt der Anlage sichern. Daher ist die Umsetzung des Vorhabens ohne Wasserskianlagen aus wirtschaftlichen Gründen für den Vorhabenträger nicht möglich. Die Planung sieht die Errichtung von zwei Wasserskiseilbahnen vor. Eine weitere kleine Start- bzw.

Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
enorm. Die Wasserskianlage sei zu viel für den kleinen See. Eine Wasserskibahn lohne sich nicht am Standort. Drei Wasserskibahnen sind zuviel und nehmen zuviel Raum ein. Die vorgesehenen Wassersportarten könnten auf Grund der räumlichen Beengtheit nicht wirklich ausgeübt werden. Für Wassersportarten mit motorisierten Antriebsanlagen/ -boote sei der See aufgrund seiner Größe nicht geeignet. Die Wasserskianlage mit dazugehörigem Badebereich ziehe zu viele Besucher an. Die Anlage dient nicht der Anwohner und Bewohner in der Umgebung (überregionale Bedeutung). Von der Anlage würden die Anwohner nicht profitieren, im Gegenteil, sie bringe den Anwohnern viele Nachteile (insbes. Verkehr, Müll, Lärm). Es wird befürchtet, dass die Wasserskibahnen noch weiter ausgebaut werden. Der Standort sei für eine Wasserskianlage ungeignet, da er nicht gut zu erreichen sei. Zwischen der Wasserskianlage und dem Schwimmbereich werden Konflikte erkannt (Unfallgefahr für Badende durch Wasserskifahrer).		Übungsbahn ist am Westufer des Sees geplant. Diese ist deutlich kleiner und verfügt auch nicht über einen Rundlauf. Die Alternative würde die Umsetzung der Rekultivierungsplanung ohne Zugang zum See bedeuten. Neben den geplanten Wasserskibahnen werden ausreichend große Bereiche für das geplante Strandbad (ca. 14.500 m² Wasserfläche) verbleiben. Ebenfalls verbleiben freie Wasserflächen als Rückzugsraum für die Flora und Fauna (ca. 102.020 m²). Zudem ist beabsichtigt am westlichen Seeufer ein Hauptgebäude mit Gastronomieeinrichtung mit Außensitzplätzen und Blick über den See zu errichten. Ferner befinden sich an diesem Ufer die zwei Starterhäuser der Wasserskianlagen sowie eine Chill-Out-Bar. Die weiteren Bebauungen ordnen sich deutlich unter und dienen dem geplanten Strandbad (Sanitäranlagen, Umkleiden, Nebenanlagen). Die vorgenannten Anlagen stehen in direktem Zusammenhang mit den Freizeitnutzungen, dienen der Versorgung der Nutzer des Gebietes und runden das Angebot am Standort ab. Die Bahngrößen bzw. -längen entsprechen üblichen Bahnanlagen und können einschließlich der erforderlichen Abstände zu den Ufern auf dem See positioniert werden. Die Mindestgröße für eine Wasserskibahn wird mit ca. 4 ha durch die entsprechenden Betreiber benannt. Diese Flächenvorgaben werden erfüllt. Eine Nutzung von motorisierten Booten ist nicht vorgesehen. Das mit der Planung verbundene Besucheraufkommen wurde prognostiziert und im Rahmen der Fachgutachten (vgl. hier: Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Peutz Consult, Druckdatum: 06.10.2017) und verkehrliche Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (IGS Ingenieurgesellschaft Stolz GbR, Neuss, 17.02.2017) berücksichtigt. Es zeigt sich, dass gutachterlich bestätigt werden kann, dass selbst bei einem hohen Besucheraufkommen an einem Spitzentag im Sommer mit bis zu 5.000 Besuchern eine verträgliche Nutzung gewährleistet werden kann. Die Erschließung kann durch eine Ertüchtigung der Rösrather Straße leistungsfähig sichergestellt werden. Auch werden die Immissionsschutzanforderungen erfüllt. Die Planung sieht keine optionale Erweiterungsmöglichkeit der Wasserskianlage vor. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan setzt innerhalb der Wasserflächen

Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
		klar abgegrenzte Bereiche für Wassersport und Badeflächen fest. Der Vorhaben- und Erschließungsplan setzt die Wasserskibahnen einschl. der Schwimmstege, Starterhäuser und Nebenanlagen fest. Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung der genannten Vorhaben. Eine Erweiterung darüber hinaus ist planungsrechtlich nicht zulässig. Der Vorhabenträger bzw. zukünftige Betreiber hat sich intensiv mit der Umsetzung und den Betrieb einer Wasserskianlage am Standort auseinandergesetzt. Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt und das Angebot im Umfeld berücksichtigt. Wasserski ist seit Jahren eine boomende Trendsportart. In Köln gibt es derzeit noch immer keine Wasserskianlage. Die nächstgelegene Anlage befindet sich in Hürth am Bleibtreusee. Es wird ein großes Nutzerpotenzial alleine aus Köln heraus prognostiziert. Daher wird die Anlage auch für weitere Bewohner der Stadt Köln aus anderen Stadtteilen attraktiv sein. Die geplanten Anlagen sollen unterschiedliche Nutzerklientel ansprechen. Aus der heutigen Situation und eingebrachten Stellungnahmen kann abgeleitet werden, dass auch im direkten Umfeld des Vorhabens eine große Nachfrage besteht. Die Planung sieht vor, dass der Bereich der Wasserskianlagen mit Schwimmstegen deutlich von Badestrand und Schwimmbereich getrennt wird, so dass Kollisionen zwischen Wasserskifahren und Schwimmern unwahrscheinlich sind.
laufende Nummern 9, 13- 16, 19, 21, 25, 27, 29, 30-35, 40, 41, 44-46, 47, 54, 58, 60, 61, 63, 69, 71, 73, 84, 87, 90, 93, 94, 103, 105, 111 und 122		
Ablehnung Konzept oder Bebauung Eine Bebauung oder Bewirtschaftung des Gebiets wird grundsätzlich abgelehnt. Es wird gefordert, dass die Anwohner über ihr Wohnumfeld entscheiden können. Die Einwender wurden nicht in das Gesamtkonzept einbezogen; es wurde Druck seitens der Vorhabenträgerseite ausgeübt; nicht nur die eigenen Belange sind zu berücksichtigen, sondern auch die	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Die Alternative zur vorliegenden Planung würde die Umsetzung der Rekultivierungsplanung ohne Zugang zum See bedeuten. Der private, nicht zugängliche Rather See würde damit keinerlei Naherholungsfunktion für die Bevölkerung übernehmen. Durch die im Baugesetzbuch (BauGB) für Bebauungsplanvorhaben vorgesehenen Beteiligungen werden die von der Planung betroffene Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Ein-

Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
ökologischen, wirtschaftlichen und die Interessen der Bevölkerung.		leitungsbeschluss durch die Bezirksvertretung Kalk und den Stadtentwicklungsausschuss in Form einer Abendveranstaltung am 20.02.2013. In Kenntnis der bei der Beteiligung eingebrachten Stellungnahmen hat der Stadtentwicklungsausschuss am 26.09.2013 den Vorgabenbeschluss gefasst, welcher die Planungsinhalte und die Ziele der Planung bestätigt und die Verwaltung zur weiteren Ausarbeitung des den Bebauungsplanentwurf beauftragt. Parallel und im Anschluss an die formellen Beteiligungsschritte fanden unterschiedliche Abstimmungen mit Anwohnern und Akteuren statt. Hier konnten weitere Belange benannt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden sind die unterschiedlichen (öffentlichen und privaten) planungsrechtlich relevanten Belange ermittelt und in die Abwägung eingestellt.
Die Rechtmäßigkeit des Vorhabens wird angezweifelt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach den Verfahrensvorschriften des BauGB aufgestellt. Grundvoraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist, dass im Ermessen der Planungshoheit der Gemeinde die Erforderlichkeit dazu besteht. Mit dem Einleitungs- und Vorgabenbeschluss haben die zuständigen politischen Gremien der Stadt Köln von Ihrer Planungshoheit Gebrauch gemacht und die städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet und wo erforderlich gutachterlich überprüft.
laufende Nummern 1, 4, 6, 12-14, 16, 19, 21, 25, 31, 33-35, 37, 39, 44, 48, 54, 55, 57, 58, 60-66, 68, 71, 74, 76, 77, 83-85, 87, 88, 90, 91, 93, 97, 99, 101, 105, 107, 109-111, 114-120 und 123		
Kommerzielle Nutzung Es sollte keine Vermarktung des Gebiets erfolgen. Eine kommerzielle Nutzung wird abgelehnt. Es wird angeregt, eine bezahlbare bzw. kostenlose Freizeitnutzung zu ermöglichen. Zu den „sozialverträglichen Eintrittspreisen“ fehle eine monetäre Definition.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Es wird ein kontrolliertes Strandbad mit niedrigen, sozialverträglichen Eintrittspreisen angestrebt, um die breite Bevölkerung aus dem Nahbereich anzusprechen. Durch die Planung soll dem erkennbaren Freizeitdruck entgegen gekommen werden. Mit Umsetzung der Planung und einer organisierten und kontrollierten Nutzung soll den Konflikten im Bestand (illegale Nutzung, Vermüllung, Zerstörung, Gefahren durch fehlende Kontrolle) begegnet werden. Die Umsetzung der Planung und der mit der Planung verbundenen Ziele ist nur durch eine Bewirtschaftung der privaten Grundstücksflächen im Plangebiet mög-

Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
Auch geringe Eintrittspreise (ca. 5 €/Person) sind für viele sozial schwache Familien kaum bis nicht leistbar seien. Es werde den betroffenen Personen unter diesen Voraussetzungen finanziell nicht mehr möglich sein, den See regelmäßig aufzusuchen. Eine Subventionierung des Badebetriebs werde wirtschaftlich kaum möglich sein (lasse sich am Beispiel Langenfeld zeigen). Erhöhte Eintrittspreise und ein zahlungskräftiges Publikum werden erwartet. Die finanziell schwache Bevölkerung in den angrenzenden Stadtteilen werde von dem Vorhaben nicht profitieren, sondern ausgeschlossen (soziale Separation). Es wird darauf hingewiesen, dass es durch beschränkte Öffnungszeiten und Eintrittsgebühren zu einer massiven Einschränkung der jahrzehntelangen Freizeitnutzung des Rather Sees komme. Es wird gefordert, nicht kommerzielle und informelle Treffpunkte für Jugendliche und Erwachsene in Neubrück, Rath und Brück zu schaffen. Die Natur dürfe nicht dem Kapitalismus zum Opfer fallen.		lich. Eine kostenfreie Nutzung des Privatgeländes ist unter Berücksichtigung der hohen Kostenaufwendungen für Herstellung und Unterhalt der geplanten Anlagen (z.B. Herstellung Uferböschungen, Strandbereiche, Liegewiesen, Sozialräume) nicht möglich. Es bestehen im näheren Umfeld öffentliche Angebote zur Naherholung. Die vorgesehene Freizeitnutzung durch die Vorhabenplanung ergänzt das bestehende Angebot an Naherholungsmöglichkeiten. Im direkten Umfeld bestehen bereits mit dem Jugend- und Gemeinschaftszentrum Neubrück entsprechende öffentliche Angebote zur Naherholung bzw. für Jugendliche. Die vorgesehene Freizeitnutzung ergänzt das bestehende Angebot und kann einen Beitrag zur Verbesserung der Naherholungssituation darstellen. Für Nutzer der Wasserskianlage und der Gastronomie wird eine kostenfreie Zugangsmöglichkeit geschaffen. An der Südseite ermöglicht ein öffentlich zugänglicher Weg den Blick über Strandbad und See. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Einhaltung von sozialverträglichen Eintrittspreisen. Bezüglich der Definition wird Bezug auf die Eintrittspreise öffentlicher Schwimmbäder der KölnBäder GmbH genommen. Es zeigt sich, dass die KölnerBäder bereits subventioniert werden müssen. Der Kostendeckungsgrad liegt nach Eigenangaben der KölnBäder GmbH bei knapp unter 50 Prozent. Durch diesen Zuschuss gewährleistet die Stadt Köln sozialverträgliche Eintrittspreise in den derzeit 13 Bädern. Im Naturfreibad Vingst, welches als naturnahes Freibad der KölnBäder mit dem Rather See verglichen werden kann, werden Eintrittspreise (Stand Dezember 2018) von 4,80 € für Erwachsene und 3,90 € für Jugendliche aufgerufen. Weitere naturnahe Bäder in Köln weisen ähnliche und auch teils höhere Eintrittspreise auf (z.B. Waldbad Dünnwald, Escher See, Blackfoot Beach Fühlingen). Der Betreiber beabsichtigt gegenüber den vorgenannten Beispielen günstigere Eintrittspreise zu gewähren. Es werden Eintrittspreise in Höhe von 4 € für Erwachsene und 3 € für Jugendliche und Kinder im Durchführungsvertrag festgelegt. Da eine starre, zeitlich unbegrenzte Festlegung die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung nicht berücksichtigen würde, gilt der benannte Betrag für die ersten 3 Jahre nach Öffnung des Strandbads. Anschließend ist eine Anpassung des Eintrittspreises gekoppelt an die Höhe der Eintrittspreise im Natur-

Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
Es sei nachvollziehbar, dass eine Wasserskianlage profitabler als ein einfacher Badebetrieb sei, der Eigentümer sollte aber hier in seiner sozialen Verantwortung gefordert sein.		freibad Vingst möglich. Die Verpflichtung zu langfristig angemessenen Eintrittspreisen ist nur durch die parallel betriebene Wasserskianlage umsetzbar. Diese ermöglicht eine Subventionierung und den dauerhaften Unterhalt des Strandbads.
laufende Nummern 1, 3, 8, 11, 13, 16, 20, 24, 28, 31, 32, 38, 41, 54, 59, 60, 62, 66, 67, 70, 72, 73, 90, 92, 94, 98, 100, 102, 111, 113, 120, 121 und 123-125		
Umweltauswirkungen Es wird angenommen, dass das Vorhaben, insbesondere die Wasserskianlage Unruhe, Anlagen- und zusätzlichen Verkehrslärm, Sport-/Freizeitlärm, erhöhtes Verkehrsaufkommen und Besucherandrang sowie Verschmutzungen und Schadstoffbelastungen bringe; es wird eine verstärkte Nutzung am Wochenende erwartet. Dies führe zu Umweltbelastungen bzw. Störungen und Schäden für das Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet, sowie die Menschen und Tiere. Der Freiraum für Mensch und Tier werde verkleinert. Die Trinkwasserqualität des Sees sei gefährdet. Angesichts der Klimaprognosen sei der Wegfall von Grünflächen durch eine Versiegelung (für Parkplätze) nicht vertretbar. Die Versiegelung und der Energieverbrauch der Wasserskianlage stehen dem Erreichen von Klimazielen entgegen. Auf bestehende Belastungen, insbesondere durch Fluglärm, wird verwiesen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Durch die Umsetzung des Vorhabens wird es zu einer erhöhten Nutzungsfrequenz durch die Freizeitnutzung kommen. Die Vorhabenplanung und die darauf aufbauenden Gutachten berücksichtigen, dass die höchste Nutzungsintensität an Wochenenden – und hier im Sommer – zu erwarten ist. Es werden zusätzliche Auswirkungen auf die Schutzgüter (Landschaft/Ortsbild, Klima, Kaltluft/Ventilation, Luftschadstoffe/Gerüche, Wasser, Boden, Pflanzen, Tiere, Mensch) erwartet. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt. In der Umweltprüfung wurden die Ergebnisse verschiedener Fachgutachten (zu den Themen: Schall, Verkehr, Artenschutz, Gewässerqualität sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) herangezogen. Hierbei werden die planbedingten Auswirkungen prognostiziert und entsprechende Maßnahmen zur Begegnung der Eingriffe benannt und im Umweltbericht dokumentiert. So werden zu verschiedenen Schutzgütern Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen, die in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen wurden. Ein Naturschutzgebiet ist durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen. Die heute vorhandene Verschmutzung durch Müll im Zuge des ungeregelten Badebetriebes wird nach der Planumsetzung eingedämmt werden. Für das Bebauungsplanverfahren wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz durchgeführt. Im Ergebnis der ASP wurden artenschutzrechtliche Konflikte erkannt, welche mit der Durchführung der Planung verbunden sind. Unter vollständiger Berücksichtigung der in der Prüfung benannten Vermeidungsmaßnahmen ist keine Verletzung von artenschutz-

Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
		rechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten. Eine uneingeschränkte Freizeitnutzung am See würde jedoch den Belangen des Artenschutzes entgegenstehen. Daher wird die Freizeitnutzung räumlich und zeitlich eingeschränkt. Um die potenziellen planungsbedingten Auswirkungen auf die befürchtete Verschlechterung der Gewässerqualität zu ermitteln, wurden mehrere gewässerspezifische Fachgutachten erstellt. Im Zuge der Untersuchungen konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben festgestellt werden. Alle durchgerechneten Szenarien zeigen, dass die derzeitig zu erwartende Phosphor-Flächenbelastung, als wesentlicher zukünftiger Faktor für Eutrophierungsprozesse, deutlich unterhalb des kritischen Flächenbelastungswertes liegen wird. Die durch das Vorhaben ausgelösten klimarelevanten Eingriffe beziehen sich vorwiegend auf das Südufer und den dortigen Übergangsbereichen in Richtung Rösrather Straße/Neubrücker Ring. Durch die Überplanung der Ackerfläche zugunsten des Ausweichparkplatzes sowie einer Teilfläche der kompakten Gehölzkulisse zu Gunsten des Hauptparkplatzes werden dort Elemente mit positiven Klimafunktionen wie Kaltluftentstehung beziehungsweise Frischluftproduktion reduziert. Der überwiegende Teil der um den See umlaufenden Gehölzstrukturen bleibt analog dem Bestand bestehen. Die Planung führt im Kontext zur Gesamtgröße des Plangebietes zu einer geringen Neuversiegelung. Der Anteil der teilversiegelten Flächen wird sich um ca. 3,2 %, der an vollversiegelten Flächen im Plangebiet um ca. 1,0 % erhöhen. Die unversiegelte Fläche wird sich um ca. 4,4 % verringern. Die Planung sieht die Begrünung der Parkplatzflächen mit Laubbäumen vor, welche durch ihre Verschattung potenzielle Flächenerwärmungen mindern. Im Kontext zu den verbleibenden, angrenzenden bioklimatischen Ausgleichsräumen sind insbesondere in den umgebenden Siedlungsbereichen keine spürbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Der benannte Energieverbrach der Wasserskianlage und damit einhergehende klimatische Auswirkungen sind zu vernachlässigen. Die Wasserskiseilbahnen werden üblicherweise durch einen Elektromotor pro Bahn angetrieben.

Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
		Für den Großteil der weiteren Schutzgüter bzw. Umweltbelange gemäß §1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) sind keine erheblichen verbleibenden Auswirkungen fest zu stellen. Im Umweltbericht wird die Lärmvorbelastung durch Fluglärm in der Bestandsaufnahme benannt. Die Vorbelastung ist bekannt.
laufende Nummern 3, 4, 7, 9, 10, 11, 15, 17, 20, 23, 24, 29, 31, 32, 34, 36, 40-42, 47, 54, 58, 59, 62, 67, 70, 72, 73, 79, 87, 94, 98, 99, 101, 102, 105, 109, 110, 111, 114, 116, 118, 120, 124 und 125		
Nachteilige Auswirkungen Natur Das Vorhaben gehe zu Lasten des Naturschutzes und die Natur wird dadurch stark beeinflusst oder sogar zerstört werde. Dies sei nicht nachvollziehbar, nicht gerechtfertigt bzw. bedenklich oder unverantwortlich. Der Eingriff in das Ökosystem ist nicht wieder gut zu machen und das wertvolle Areal gehe für die Umwelt unwiederbringlich verloren Hinsichtlich Erforderlichkeit und Zumutbarkeit werden die Bebauung, die Baumfällungen, die Herstellung von Infrastruktur (insbes. Parkplätze und Linksabbiegespur), die Versiegelung von Grünflächen, die „Verschandelung“ des Landschaftsbilds, die motorisierte Anlage, die Besucherzahlen und die die öffentliche bzw. kommerzielle Nutzung in Frage gestellt. Durch einen Ausbau der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur seien auch die angrenzenden Grünflächen von der Planung betroffen. Es wird abgelehnt, dass für die Herstellung von Parkplätzen geschützte Alleebäume gefällt werden müssen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Mit Umsetzung des geplanten Vorhabens gehen teilweise nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange einher. Die Auswirkungen wurden in der Umweltprüfung Umweltbericht ermittelt, bewertet und im Umweltbericht dokumentiert. Mit Festsetzungen im Bebauungsplan und Regelungen im Durchführungsvertrag wird sichergestellt, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Umweltbelange zu verzeichnen sind. Mit der Umsetzung der Planung sind durch Eingriffe in Natur- und Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen verbunden. Ein vollständiger Ausgleich gemäß der Eingriffsregelung kann innerhalb des Plangebietes nicht erbracht werden. Der Eingriff in den Umweltbelang Eingriff und Ausgleich ist als erheblich zu betrachten. Im Bebauungsplan wird ein umfangreiches Maßnahmenkonzept durch grünordnerische Maßnahmen gesichert. Diese Maßnahmen dienen zum einen der teilweisen Sicherung von vorhandenen Grünstrukturen und tragen zum anderen zu einer weitgehenden Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft bei. Planerisches Ziel ist es den Rather See als Wassersport- und Strandbadanlagen im Sinne der Naherholung in naturgeprägtem Umfeld zu entwickeln. Dabei soll ein verträgliches Nebeneinander einer freizeitlich geprägten Nutzung von extensiv und naturnah gestalteten Flächen einhergehen. Durch die Gestaltung des Areals soll erreicht werden, in nachhaltiger Art und Weise Zugänge zum Naturraum erlebbar zu machen. Die Kombination der einzelnen Nutzungen (Strandbad, Wasserskianlagen und Gastronomie soll sicherstellen, dass ein kontrolliertes Strandbad mit

Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
		niedrigen, sozialverträglichen Eintrittspreisen entsteht, um die breite Bevölkerung aus dem Nahbereich anzusprechen und mit Bademöglichkeiten zu versorgen. Für die leistungsfähige Erschließung des Areals ist ein Linksabbiegestreifen an der Rösrather Straße zum Hauptparkplatz zu realisieren. Die erforderlichen Flächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Planungsrechtlich erfolgt demnach keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Faktisch führt der Linksabbiegestreifen jedoch zu einem Entfall von 6 Straßenbäumen sowie Straßenbegleitgrün an der Rösrather Straße. Der Entfall dieser Bäume und Vegetationsflächen ergibt sich zwangsläufig aus der notwendigen Aufweitung des Straßenquerschnitts und der Sicherung des südlich an die Fahrbahn anschließenden Geh- und Radwegs. Bei der Planung des Querschnitts wurde mit einer kombinierten Spur die flächeneffizienteste Form gewählt, um die Anforderungen an den Verkehrsablauf sicher zu stellen. Der Eingriff lässt sich bei Realisierung des Vorhabens nicht vermeiden. Weitere Bäume im Geltungsbereich an der Rösrather Straße werden zum Erhalt festgesetzt und somit gesichert.
laufende Nummern 6, 17, 19, 29, 32, 40, 41, 42, 54, 58, 63, 73, 79, 82, 84, 85, 87, 89, 92, 94, 103, 111, 119, 122, 123, 124, 125 und 126		
Erhalt und Schutz des Naturraums Es wird dafür plädiert, die Bestandssituation zu erhalten und zu schützen. Dies sei im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Menschen und Tiere. Die Freizeitanlage mit zwei Wasserskibahnen störe gravierend das Ökosystem des Sees. Das naturbelassene Landschaftsbild solle nicht oder nur geringfügig verändert werden. Es werden Störungen für das extensiv und naturnah genutzte Gebiet. Eine Nutzung als Naherholungsgebiet wird gewünscht, müsse aber im Einklang mit der Natur erfolgen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Mit der Umsetzung der Planung soll der Rather See einerseits für eine Bade- und Freizeitnutzung in einem verträglichen Maß zugänglich gemacht werden und andererseits als ökologisch bedeutsamer Rückzugsraum für die Flora und Fauna gesichert werden. Die bisherige Freizeit- und Naherholungsnutzung innerhalb des Gebietes ist nicht genehmigt und erfolgt illegal. Diese führte in den vergangenen Jahren bereits zu einem Rückgang von wildlebenden Tierarten. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll eine legale Freizeit- und Badenutzung am See ermöglicht werden. Hieraus wird ein Mehrwert durch eine legale, kontrollierte und sichere Nutzung für die Öffentlichkeit mit Umsetzung der Planung erreicht werden. Aufgrund der mit Umsetzung der Planung verbundenen Ziele wird keine Änderung oder Reduzierung der Planung vorgesehen. Die zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellten Fachgutachten bestätigen die Umsetzungsfähigkeit der Vorhabenplanung. Der See einschließlich der Uferbereiche befindet sich in Privatbesitz. Ohne eine

Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
Von einer gewerblichen Nutzung solle generell abgesehen werden.		gewerbliche oder kommerzielle Nutzung wäre das Vorhaben nicht umsetzbar und die mit der Planung verbundenen Ziele nicht erreichbar.
laufende Nummer 103		
Berücksichtigung des Landschaftsplans In der vorliegenden Planung wird ein unlösbarer Konflikt gesehen. Die Belange von Natur- und Landschaftsschutz würden zu Gunsten des vom Vorhabenträger verfolgten kommerziellen Interesses „weggewägt“ werden. Dieses Vorgehen sei abzulehnen. Es sei nicht gelungen, die Aussagen des Landschaftsplans der Stadt Köln im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags zu behandeln. Das Entwicklungsziel R804 könne durch die in Teilen von den Zielen des Landschaftsplans abweichende Nutzung des Vorhabens nur noch teilweise erreicht werden. Bei Durchführung der Planung werde es durch den Bau der Stellplatzanlage, die Gebäude und die Wegeverbindungen zu Eingriffen in den geschützten Landschaftsbestandteil LB8.11 kommen. Mit Realisierung der Bauleitplanung und der damit verbundenen Eingriffe werden folglich negative Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets L22 und seiner Schutzziele (EZ3) vorbereitet. Es komme zu einer negativen Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets L22. Es wird kritisiert, dass sämtliche Konflikte in der vorliegenden Planung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Mit der Umsetzung der Planung soll der Rather See einerseits für eine Bade- und Freizeitnutzung in einem verträglichen Maß zugänglich gemacht werden und andererseits als ökologisch bedeutsamer Rückzugsraum für die Flora und Fauna entwickelt werden. Es liegen demnach zwei Nutzungsschwerpunkte vor. Für den extensiv geplanten Nordosten sollen die Ziele und Inhalte der bestehenden Rekultivierungsplanung umgesetzt werden. Mit einer geordneten, kontrollierten Freizeitnutzung im Südwesten des Sees besteht die Möglichkeit den aktuell bestehenden illegalen Nutzungsdruck in sensiblen Bereichen des Sees zu reduzieren. Die Festsetzungen und Inhalte des Landschaftsplanes werden bei Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Auswirkungen der Planung auf die Festsetzungen des Landschaftsplanes werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan benannt (ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 74440/02 "Rather See", Haan, 19.08.2019). Mit der Planung eines Rückzugsraumes für wildlebende Tierarten im nordöstlichen Teil des Rather Sees erfüllt die Planung einen wichtigen Teil des Rekultivierungszieles der Landschaftsplan-Festsetzung R 804: Maßnahme für die Kiesgrube R 804 – Rekultivierung der Grube mit Wasserfläche für die naturorientierte Erholung, Planquadrat 7444 Blatt 7 – Die Abgrabung liegt nördlich der Rösrather Straße, östlich der Stresemannstraße. Der vorhandene Gestaltungsplan sieht eine Folgenutzung der Grube als Landschaftssee vor mit Bereichen für ruhige, naturorientierte Erholung als auch mit Ruhezonen für Fauna und Flora. Bei Durchführung der Planung kommt es durch den geplanten Bau der Hauptstellplatzanlage sowie den dort geplanten Gebäuden und Verkehrsflächen (Haupt-, Lagergebäude, Chill-Out-Bar, neue Wegeverbindung zu den Startplätzen der Wasserskibahn) zu Eingriffen in den geschützten Landschaftsbestandteil LB 8.11, der

Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
benannt, jedoch keiner Lösung zugeführt würden.		in seiner zeichnerischen Abgrenzung hier bis an die Wasserlinie reicht. Nördlich der geplanten Einrichtungen zur intensiven Erholung bleiben im westlichen Plangebiet Teile der Ufer- und Böschungsflächen des LB 8.11 erhalten. Mit Realisierung des Bebauungsplans und den damit verbundenen Eingriffen werden negative Beeinträchtigungen des LB 8.11 und seiner Schutzziele (EZ 3) vorbereitet. Mit der Umsetzung der Planung sind durch Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie in das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen verbunden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmenflächen, welche eine Teilkompensation sicherstellen und unter Berücksichtigung der benannten Planungsziele wird an der Planung festgehalten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die unterschiedlichen (öffentlichen und privaten) Belange zu ermitteln und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Mit Umsetzung des Vorhabens kann ein Mehrwert für eine breite Öffentlichkeit erreicht und gleichzeitig landschaftsplanerischen Belangen nachgekommen werden.
laufende Nummern 3, 4, 8, 9, 15, 20, 28, 31, 32, 37, 41, 58, 59, 79, 91, 102, 109, 111, 124 und 125		
Nachteilige Auswirkungen Anwohner Es wird angenommen, dass das Vorhaben, insbesondere die Wasserskianlage nachteilige Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner durch Unruhe, Sport-/Freizeitlärm, Anlagen- und zusätzlichen Verkehrslärm, erhöhtes Verkehrsaufkommen und Besucherandrang sowie Verschmutzungen und Schadstoffbelastungen habe. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die Anwohner an der Rösrather Straße keinen Schutz vor Schall vom See durch eine abschirmende Bebauung gebe. Bedeutung, Qualität und Wertschätzung des Rather Sees als ruhiges Naherholungsgebiet für	Kenntnisnahme	Bei Umsetzung des Vorhabens können sich höhere Lärmbelastungen für die Anwohner ergeben. Um die Auswirkungen bewerten zu können, wurde eine schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Peutz Consult, Druckdatum: 06.10.2017) erstellt. Im Ergebnis können selbst für die betrachteten Spitzentage mit zusätzlicher Nutzung des Ausweichparkplatzes und einem Aufkommen von rund 5.000 Badegästen mit entsprechender Nutzung des Hauptparkplatzes sowie der weiteren Freizeit- und Nebeneinrichtungen keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten in der Nachbarschaft festgestellt werden. An einem Spitzentag liegen die Verkehrslärmerhöhungen im Umfeld bei maximal 0,5 dB(A) (63,3 auf 63,8 dB(A)) am Immissionsort 04 (Rösrather Straße 267). Bei der schalltechnischen Untersuchung wurde die vorhandene Topografie berücksichtigt. Demnach wurde auch keine abschirmende Bebauung berücksichtigt. Im Ergebnis zeigt sich, dass auch ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wand oder Wall) bei einer maximalen Auslastung des Gebietes keine Überschreitungen

Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
die Anwohner werden betont.		der Immissionsrichtwerte resultieren. Durch die prognostizierte Zunahme des Straßenverkehrs (insgesamt bis zu 2.138 Kfz/24 Stunden an einem normalen Schönwettertag und bis zu 3.200 Kfz/24 Stunden an einem Spitzentag (Event)) kommt es an den betroffen Wohngebäuden zu einer Verkehrslärmerhöhung von deutlich unter 1dB(A), die für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar ist. Die höchsten Beurteilungspegel liegen bereits im Bestand (Analyse-Nullfall) am Immissionsort 07 (Rösrather Straße 331-333) im Erdgeschoss mit 67,8 dB(A) vor. Der schalltechnische Orientierungswert von Mischgebieten (60 dB(A) tags) wird hier bereits heute um 7,8 dB(A) überschritten. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich hier an einem Spitzentag bis zu 68,1 dB(A). Die verwaltungsrechtlich als Grenze zur Gesundheitsgefährdung angesehene Schwelle von 70 dB(A) tags (Sanierungswerte) werden auch bei Umsetzung der Planung nicht erreicht. Weiterhin wird es an sommerlichen Spitzentagen zu einer geringen Zunahme des Freizeitlärms kommen. Im Bebauungsplanverfahren wurde eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet (Verkehrliche Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rather See" in Köln-Rath/Heumar, IGS Ingenieurgesellschaft Stolz GbR, Neuss, 17.02.2017), welche mit einzelnen Maßnahmen der Verkehrsertüchtigung die Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes bestätigt. Anhand der Gutachten zu Schall und Verkehr zeigt sich, dass die Auswirkungen sich nicht in einem erheblichen Maße für die Anwohner darstellen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Anwohner werden gewahrt.

<table>
<tr><th colspan="3">laufende Nummer 102</th></tr>
<tr><td>Immissionsschutz
Es wird befürchtet, dass die Betriebszeiten der Anlage nicht eingehalten würden und die Lärmbelastung für die Nachbarschaft unerträglich werde.

Für Einzelveranstaltungen nach 22.00 Uhr sei keine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, durch den Veranstaltungs- und Verkehrslärm würden die Anwohner erheblich geschädigt.

Es soll eine Messstationen zur Aufzeichnung der Lärmpegel eingerichtet werden, um die Einhaltung der genehmigten Lärmpegel zu dokumentieren. Bei Überschreitungen am Tag und in den Abendstunden sei der Betrieb gerichtlich zu untersagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lärmschutzzone des Verkehrsflughafens Köln/Bonn nicht herangezogen werden könne, hier greife das Fluglärmschutzgesetz.

Eine Bewertung des Lärms nach dem energieäquivalenten Dauerschallpegel werde nicht akzeptiert.</td><td>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</td><td>Die schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Peutz Consult, Druckdatum: 06.10.2017) stellt für den Freizeitlärm der geplanten Nutzungen keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie in der Nachbarschaft bzw. an den Immissionsorten fest. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurden im Gutachten die für sonn- / feiertags geltenden strengeren Immissionsrichtwerte von 50 dB(A) in einem allgemeinen Wohngebiet, 55 dB(A) in einem Mischgebiet und 60 dB(A) in einem Gewerbegebiet berücksichtigt. Selbst an einem „Spitzentag“ (mit Veranstaltung) werden diese Immissionsrichtwerte an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten. Anhand dieser Ergebnisse und aufgrund der Beschränkung der Nutzungszeiten im Durchführungsvertrag sowie im Baugenehmigungsverfahren, werden keine begründeten Voraussetzungen für die Aufstellung von Messstationen und die damit einhergehende Aufzeichnung der Geräuschpegel erfüllt.

Nutzungen der Freizeitanlage zum Nachtzeitraum (22-6 Uhr) sind grundsätzlich nicht vorgesehen. In dem zwischen Stadt und Vorhabenträger nach § 12 BauGB zwingend abzuschließenden Durchführungsvertrag wird ferner verbindlich geregelt, dass die Nutzung der Wasserskibahn nur bis zum Sonnenuntergang bzw. maximal 22.00 Uhr zulässig ist. Entsprechende Auflagen erfolgen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.

Im Umweltbericht wird die Lärmvorbelastung durch Fluglärm in der Bestandsaufnahme benannt. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird darüber hinaus nachrichtlich übernommen, dass das Plangebiet im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln/Bonn, Schutzbereich Köln/Bonn – Radar liegt. Die Heranziehung einer Lärmschutzzone des Flughafens erfolgt nicht.

Die schalltechnische Untersuchung hat die prognostizierten Lärmauswirkungen anhand der geltenden Vorschriften und Richtlinien, bezogen auf die unterschiedlichen Lärmarten, ermittelt und bewertet.</td></tr>
</table>

laufende Nummern 4, 11, 13, 20, 24, 27, 28, 31, 37, 41, 54- 56, 59, 61, 69, 73, 82, 91, 92, 94, 99, 101, 105-109, 112, 115, 116, 121, 124 und 125		
Zunahme Verkehrsbelastung In Verbindung mit dem Vorhaben wird eine stärke-re Belastung und Abnutzung der Straßen befürch-tet. Dies führe zu einer Beeinträchtigung der Le-bensqualität im Umfeld. Es wird kritisiert, dass die Anwohner sich durch das Vorhaben mit einem erhöhten Verkehrsauf-kommen auseinanderzusetzen haben, obwohl sie von der Wasserskianlage nicht profitieren werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verkehrs-netz im Stadtgebiet Rath/Brück zu Stoßzeiten stark überlastet sei. Die Anzahl der geplanten Stellplätze (347) zuzüg-lich Ersatzstellplätze (258) und die Anzahl von bis zu 5.000 Besuchern pro Tag werden hinsichtlich der Verkehrsbelastung kritisch gesehen. Die bereits im Bestand überlastete Rösrather Straße würde zusätzlich belastet, was zu Ver-kehrsstau im Wohngebiet führe. Es wird befürchtet, dass der zusätzliche Verkehr das Verkehrsnetz überfordern und den Verkehrs-fluss stark einschränken werde.	Der Stellung-nahme wird nicht gefolgt	Mit Umsetzung des Vorhabens wird es zu einer erhöhten Nutzungsfrequenz durch die Freizeitnutzung und folglich auch einer stärkeren Verkehrsbelastung kommen. Anhand der Ergebnisse der verkehrlichen Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rather See" in Köln-Rath/Heumar,IGS Ingenieurgesellschaft Stolz GbR, Neuss, 17.02.2017) wird eine Umsetzung des Vorhabens aus verkehr-licher Sicht als verträglich dargestellt, wenngleich auch einzelne negative Auswir-kungen verzeichnet werden können. Insgesamt wird durch das Vorhaben ein tägli-ches Kfz-Aufkommen der Besucher von bis zu 1.069 Kfz/24 Stunden und Richung d. h. insgesamt 2.138 Kfz/24 Stunden an einem normalen Schönwettertag erwar-tet. An einem Spitzentag mit Veranstaltung können bis zu 3.200 Kfz/24 Stunden erwartet werden. Die zusätzlichen durch das Vorhaben induzierten Fahrzeuge füh-ren allerdings nicht maßgeblich zu einer Abnutzung der Straße. Im Verhältnis ma-chen die zusätzlichen Fahrzeuge einen nur sehr untergeordneten Anteil der Ver-kehrsbelastung auf der Rösrather Straße aus. In der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan wurde die bestehende Ver-kehrsbelastung als Bestandsdaten in die Untersuchung eingestellt. Die Berech-nung der Leistungsfähigkeit mit den zusätzlichen, durch das Vorhaben induzierten Fahrzeugen hat ergeben, dass der zukünftige Verkehr am Knotenpunkt Rösrather Straße/Zufahrt Badesee in einer befriedigenden Qualität (Qualitätsstufe C nach HBS) abgewickelt werden kann. Aufgrund der Anforderungen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt´06) ergibt sich jedoch die Notwendigkeit einen Linksabbiegestreifen an der Rösrather Straße zum Hauptparkplatz zu realisieren. Diese Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die zu-sätzlichen Verkehre können gemäß verkehrlicher Untersuchung auch am Knoten-punkt Rösrather Straße / Neubrücker Ring / Pauline-Christmann-Straße sowie die beiden benachbarten Knotenpunkte durch die Festzeitsteuerung der vorhandenen Lichtsignalanlage abgewickelt werden. Eine Überforderung des Verkehrsnetzes kann aus gutachterlicher Sicht nicht realistisch erwartet werden. Am Knotenpunkt Rösrather Straße / Neubrücker Ring / Pauline-Christmann-Straße wird selbst an einem Spitzentag eine mindestens ausreichende Verkehrsqualität (Qualitätsstufe D nach HBS) erreicht. An einem normlen Schönwettertag ist eine befriedigende Qualität (Qualitätsstufe C nach HBS) gegeben. Unter Berücksichtigung des prognostizierten Besucheraufkommens kommt die

		Verkehrsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass die Stellplatzanlage (Hauptparkplatz) für den Planfall „Normaler Schönwettertag“ ausreichend ist. Lediglich an Spitzentagen muss der zusätzlich geplante Ausweichparkplatz zur Verfügung gestellt werden. Es können für das Vorhaben ausreichend Stellplätze zur Verfügung gestellt werden.
laufende Nummern 44, 119		
Alternative Nutzungsvorschläge Es werden umweltverträgliche und lukrative Nutzungsmöglichkeiten vorgeschlagen: Verpachtung an einen Angelverein, Pfadfindergruppen oder andere Vereine oder Freiwillige, die sich für den Umweltschutz engagierten. Es wird angeregt, aus dem See einen Prototyp der Naturerhaltung zu machen.	Kenntnisahme	Die Planung sieht gleichermaßen eine moderate Bade- und Freizeitnutzung sowie einen ökologisch bedeutsamen Rückzugsraum für die Flora und Fauna vor. Die Planung schließt eine Angelnutzung entsprechend Fischereirecht nicht aus. Darüber hinaus ist die Einbindung weiterer Nutzer und Akteure denkbar. Diese Thematik betrifft jedoch nicht in erster Linie den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.
laufende Nummern 2, 22, 51, 78 und 80		
Bestätigung und Unterstützung des Konzepts Die legale Öffnung des Sees für die Allgemeinheit wird begrüßt. Es wird positiv bewertet, dass - mit dem Naturschutzbereich die Umweltbelange berücksichtigt werden - dass durch die geplante Nutzung der See nicht weiter verschmutzt - dass durch eine kommerzielle Nutzung der illegale und unbeaufsichtigte Badebetrieb nicht mehr möglich ist - Gefahr von Badeunfällen reduziert wird - mit dieser Nutzung der See und der Stadtteil belebt werden könne - eine Bereicherung des Freizeitangebots stattfindet - dass die geplante Nutzung Arbeitsplätze	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

schaffe und die überregionale Bekanntheit des Standorts steigere		
laufende Nummer 103		
Inhaltliche Fehlkonzeption der Planung Die Badenutzung findet vorwiegend am nordöstlichen Uferbereich statt, es wird erwartet, dass hier auch in Zukunft der Zugang nicht verhindert werden könne. In der Vergangenheit war es den Eigentümern der Ufergrundstücke nicht möglich, Badenutzer am Zugang zum See zu hindern. Das Verhalten der Badenutzer sei nicht planbar. Es sei unklar, wie die Bereiche eingefriedet werden. Mangels wirksamen Zugangshindernissen kann der vorgesehene Natur- und Landschaftsschutz nicht erreicht werden. In diesem Zusammenhang zeige sich, dass die kommerziellen Interessen des Investors das Vorhaben prägten und den Vorzug vor den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz erhielten. Die Konzeption sei darin begründet, dass Flächen im nordöstlichen Plangebiet nicht erworben werden konnten. Es wird kritisiert, dass der Kontakt zu den Eigentümern nicht erfolgt sei und kein marktgerechtes Angebot zum Flächenerwerb vorgelegt wurde. Es werden Verlagerungseffekte für den nordöstlichen See erwartet Es besteht weiterhin der Bedarf nach einer kostenlosen Nutzung, Mit Umsetzung der Planung würde die vorhandene Verschmutzung des Areals ver-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Sicherlich ist die Exposition der Nord- und Nordostseite des Sees für einen Badestrand günstig. Die intensivere Nutzung dieser Bereiche ist vermutlich auch darauf zurückzuführen, dass die Auskiesungstätigkeiten und Geländebearbeitungen zuletzt im Süden des Sees stattfanden und ein unkontrollierter Zugang dort leichter möglich ist. Eine Inanspruchnahme des Nordost- und Ostufers würde dem grundlegen Konzept zur Entwicklung des Rather Sees widersprechen Die baulichen und freizeitlichen Anlagen sollen sich im Anschluss an den Siedlungskörper im Südwesten des Sees anordnen. Hier sind bereits durch die benachbarte Gewerbenutzung Störungen und Eingriffe zu verzeichnen und eine Erschließung vorhanden. Hingegen soll dem nordöstlichen Bereich, welcher zur freien Landschaft ausgerichtet ist, der Natur und dem Landschaftsschutz ein Vorrang eingeräumt werden. Diese Bereiche werden von dem Naherholungs- und Freizeitbereich sowie gegenüber den umliegenden Straßen eingefriedet. Durch die zukünftige Bewirtschaftung des Areals kann eine stärkere soziale Kontrolle gewährleistet werden, sodass ein deutlicher Rückgang der widerrechtlichen Nutzungen plausibel erwartet werden kann. Die heute zu beobachtenden Nutzungen und die dadurch resultierenden Nachteile, Gefahren und Zerstörungen können bei Umsetzung des Vorhabens minimiert werden. Nach Abschluss der Auskiesung war entsprechend der Rekultivierungsplanung und des bestehenden Bebauungsplans 75449.02 vom 07.04.1975 eine legale Nutzung nicht möglich. Die ausgeübte Freizeitnutzung erfolgte unter Missachtung der bestehenden Rechtslage. Bei der Aufstellung Bebauungsplans sind die unterschiedlichen (öffentlichen und privaten) Belange zu ermitteln und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Mit Umsetzung des Vorhabens kann einerseits ein Mehrwert für eine breite Öffentlichkeit erreicht und gleichzeitig landschaftsplanerischen Belangen nachgekommen werden In der Summe können jedoch bestehende Konflikt- und Gefahrensituationen reduziert und dem Naherholungsdruck der Bevölkerung

stärkt, der Aufwand für Polizei- und Ordnungsbehörden erhöht. Die Weiterentwicklung der Kiesgrube zu einem Bade- und Freizeitsee wird nicht gänzlich abgelehnt. Die vorliegende Planung werde aber für mangelhaft und undurchführbar gehalten. Es solle nur ein Naturbadestrand errichtet werden.		nachkommend, Teile des Areals für eine Freizeitnutzung unter Berücksichtigung wesentlicher Belange von Flora und Fauna zugänglich gemacht werden.
laufende Nummern 5, 61, 76, 79, 83, 94, 100, 103, 106, 108, 111-114 und 120		
Öffentliches Interesse / Interessensausgleich Es wird in Frage gestellt, ob ein öffentliches, städtebauliches Interesse bestehe, dem das Vorhaben diene. Es wird nachgefragt, ob es eine Mediation / Erörterung zur Findung einer menschen-, natur- und klimafreundlichen Lösung gegeben habe. Es scheine bisher nicht gelungen zu sein, die in Konflikt zueinanderstehenden Interessen von Öffentlichkeit und Eigentümern in Einklang zu bringen. Es wird angeregt, den Bebauungsplan stärker an die Interessen der Anwohner anzupassen und einen Interessensausgleich zwischen einheimischen Badegästen, Anglern und Wassersportlern herzustellen. Es wird kritisiert, dass Eigentum zum Nutzen und nicht zum Nachteil der Gesellschaft eingesetzt werde. Es bestehe der Eindruck, dass wirtschaftliche Interessen (im Sinne des Investors) über dem Wohl der Bevölkerung stünden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Ziel der Planung ist es das Areal im Sinne der Naherholung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte zu entwickeln. Bereits heute herrscht ein hoher unkontrollierter freizeitlicher Nutzungsdruck, der negative Folgen für Umwelt und Landschaft sowie die Rekultivierungsflächen mit sich bringt. Eine gezielte Mediation zur Findung von Lösungen oder Ergebnissen hat nicht stattgefunden. Die Beteiligungen erfolgten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, parallel dazu wurden Abstimmungen zu einzelnen Belangen wie Fischerei- und Jagdrecht mit direkt Betroffenen geführt. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt. In der Umweltprüfung wurden die Ergebnisse verschiedener Fachgutachten herangezogen. Im Umweltbericht werden die planbedingten Auswirkungen prognostiziert und entsprechende Maßnahmen zur Begegnung der Eingriffe benannt. So werden zu verschiedenen Schutzgütern Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen, die als Festsetzungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen wurden. Die planerischen Zielvorstellungen der Vorhabenträgerseite werden in dem bisherigen Aufstellungsverfahren durch die politisch zuständigen Gremien der Stadt Köln bestätigt. Mit der vorliegenden Beschlussfassung (Einleitungsbeschluss 15.12.2011, Vorgabenbeschluss 26.09.2013) ergibt sich der Auftrag an die Verwaltung, im Rahmen der Planungshoheit der Stadt Köln das Bebauungsplanverfahren zusammen mit dem Vorhabenträger durchzuführen. Mit Umsetzung des Vorhabens kann über die erstmalige legale Bade- und Freizeitnutzung ein Mehrwert für eine breite Öffentlichkeit erreicht und gleichzeitig landschaftsplanerischen Belangen nachgekommen werden. Aus der Abwägung der unterschiedlichen Belange

Es wird befürchtet, dass mit dem Zeitpunkt der Verpachtung durch die Projektträger an die jeweiligen Betreiber nur noch nach Gewinnmaximierung gestrebt werde und sich die Betreiber / Pächter jeweils nur für den von ihnen gepachteten Bereich zuständig fühlen werden.		kann jedoch kein pauschaler Nachteil für die Gesellschaft hergeleitet werden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag gegenüber der Stadt Köln zur Umsetzung des Vorhabens. Darin eingeschlossen sind unter anderem die Herstellung der baulichen Anlagen sowie auch die Anlage und der dauerhafte Erhalt der Maßnahmenflächen und die grünordnerischen Festsetzungen. Die Umsetzungsverpflichtung wird der Vorhabenträger in Teilen dem zukünftigen Betreiber der geplanten Naherholungs- und Freizeitanlagen übertragen, welcher Teile des Areals pachten wird. Der Betreiber verfolgt mit Umsetzung des Vorhabens und der Bewirtschaftung des Areals wirtschaftliche Interessen. Mit Umsetzung der Planung kann eine kontrollierte Nutzung des Sees in Südwesten für Freizeitzwecke und zeitgleich extensiv und naturnah gestaltete Rückzugsbereiche geschaffen werden. Durch die Verpflichtung zur Einhaltung von sozialverträglichen Eintrittspreisen wird die breite Bevölkerung aus dem Nahbereich angesprochen. Die Umsetzung der planungs- (Bebauungsplan) und fachplanungsrechtlichen (Rekultivierungsplanung) Anforderungen für den gesamten See obliegt wie bisher den jeweiligen Eigentümern.
laufende Nummern 44 und 77		
Freizeitangebote / Ausgleich Es wird der Hinweis gegeben, dass gegen den Willen der Bevölkerung ein Freibad in der Nähe des Sees geschlossen worden sei. Außerdem sei trotz Protesten ein Jugendzentrum, in dem regelmäßig junge Leute verweilen und feiern konnten, von der Stadt geschlossen worden. Es wird der Hinweis gegeben, dass die Fläche des ehemaligen Jugendzentrums brachliege bzw. an einen privaten Eigentümer verkauft wurde. Das Gelände des ehemaligen Freibads sei mit privaten Wohnungen bebaut worden. Die Nutzung des Rather Sees sei als Ausgleich auf diese Maßnahmen zurückzuführen.	Kenntnisnahme	Die benannten Punkte stehen nicht im direkten Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans und liegen Jahrzehnte zurück. Auch sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes keine nennenswerten Auswirkungen auf die benannten Themenbereiche zu erkennen bzw. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes begründet sich nicht dadurch.

laufende Nummern 1,14, 37, 48, 57, 64, 68, 72, 80, 88, 90, 100, 106-108, 111, 113, 118 und 122		
Badebereich Es wird der Hinweis gegeben, dass der geplante Badebereich (Wasserfläche, Liegewiese und Strand) viel zu klein sei. Im dargestellten Randbereich des Sees sei kein angemessenes Schwimmen möglich. Durch den Betrieb der Wasserskianlage sei die Nutzung des Badebereichs wenig attraktiv. Im Bebauungsplan bleibe die Ausweisung der Badefläche unklar. Es wird kritisiert, dass die Nutzung des Areals auf bestimmte Zeiten beschränkt werde. Das Areal ist ganzjährig attraktiv.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Die Planung sieht ein Strandbad auf einer nutzbaren Wasserfläche von rund 14.500 m² vor. Es umfasst eine Strandlinie von rund 400 m und eine Liegewiese inkl. Kinderspielplatz mit einer Fläche von rund 25.150 m², welche den Badegästen zur Verfügung steht. vom Strand kann bis zu einer Tiefe von rund 40–50 m tief in den See reingeschwommen werden. Aufgrund vorgenannter Parameter kann eine großzügige Nutzung auf einer umfangreichen Badeseefläche erfolgen. Im Umfeld ist kein Badesee in vergleichbarer Größenordnung vorhanden. Auch das Naturfreibad Vingst verfügt nicht über solche Ausmaße. In dem Vorhaben- und Erschließungsplan nehmen die Wasserskianlagen augenscheinlich den größten Raum auf der Seefläche ein. Dabei ist zu beachten, dass weite Teile in diesem Bereich durch die Wassersportler nicht genutzt werden (z.B. innerer Bereich der Bahnanlagen). Auch können nur wenige Wassersportler gleichzeitig eine Bahn nutzen. Daher ist zwar die Flächeninanspruchnahme grundsätzlich relativ hoch, die Nutzungsintensität ist jedoch vergleichsweise gering, zumindest in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme. Die Nutzungsintensität des Strandbads in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme ist deutlich höher. Daher kann im Strandbad ein vielfach höheres Besucheraufkommen gleichzeitig stattfinden. Für den geplanten Badestrand wurden die Uferbereiche im Rahmen der Rekultivierungsplanung bereits nach den Anforderungen für Badegewässer hergestellt. Hier wurden die Vorgaben für die Böschungsneigung für einen Badesee berücksichtigt. Es wurden Nachweise für die Standsicherheit der Böschungen erbracht. Die zur Verfügung stehende Tiefe des Badebereiches ermöglicht das Schwimmen im See. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt für den betreffenden Bereich des Strandbads eine Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Badefläche fest. Im Vorhaben- und Erschließungsplan werden weitergehende und konkretisierende Festsetzungen für die Badefläche sowie für die Abgrenzung zwischen Badefläche und Wassersport (Schwimmsteg) aufgenommen. Die Erforderlichkeit für die zeitliche Nutzungseinschränkung ist auf die artenschutzrechtliche Belange zurückzuführen. Beim Rather See ist zu berücksichtigen,

<table>
<tr><td></td><td></td><td>dass dieser als Rast- oder Überwinterungsplatz von Wasservogelarten von Bedeutung ist. Die Zeit von Oktober bis März gilt bei rastenden und überwinternden Wasservögeln als besonders störungsempfindlich. Um störungsfreie Nahrungsrastplätze und Winterquartiere zu erhalten, wird eine Sperrzeit für die Freizeitnutzung von Oktober bis März festgelegt. Darüber hinaus ist aufgrund der vorkommenden Fledermausarten die tageszeitliche Nutzung eingeschränkt. Die Nutzung der Wasserskibahn ist nur bis zum Sonnenuntergang bzw. maximal 22.00 Uhr zulässig. Die Regelungen sind erforderlich, um keine nachteiligen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten auszulösen.

Da es sich bei dem Plangebiet um private Grundstücksflächen handelt, welche einer kontrollierten Nutzung zugeführt werden sollen, ist keine uneingeschränkte Öffnung des Areals vorgesehen. Dies würde auch mit den Anforderungen des Artenschutzes und des Immissionsschutzes kollidieren.

Ein hoher Nutzungsdruck wird in den Sommermonaten erwartet, da hier der Badestrand und die weiteren Freizeiteinrichtungen am stärksten nachgefragt werden. Das Konzept aus Strandbad, Wasserskianlagen und Gastronomie soll die Nutzungszeiten über die Hauptsommermonate hinaus verlängern. So zeigt sich auch bei anderen Wasserskianlagen, dass auch bei geringeren Temperaturen und schlechteren Wetter die Wasserskibahnen genutzt werden können. Der Rather Sees kann somit über einen längeren Zeitraum im Jahr genutzt, erlebt und für Flora und Fauna notwendige Ruhezeiten erreicht werden.</td></tr>
<tr><td colspan="3">laufende Nummern 64, 65, 74 und 80</td></tr>
<tr><td>Zugang und Anordnung Badebereich
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Zugang an der Nordwestseite (von Neubrück bzw. dem Rather Kirchweg aus) fehle.

Es wird angeregt, auch an der Nordwestseite einen zusätzlichen, größeren Badebereich vorzusehen.

Es wird angeregt, einen offenen Badebetrieb am Ostufer zu ermöglichen. Damit wäre ein Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungsbereiche</td><td>
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</td><td>
Frühere Konzepte sahen die Schaffung eines Rundwegs um den See und alternativ eine Wegeverbindung von dem nordwestlichen Teil des Sees in Richtung Hüttenweg und Neubrück vor. Anhand der Ergebnisse der Artenschutzprüfung ist die Neuanlage eines Rundwegs nicht möglich, da hierdurch zu große Störimpulse für planungsrelevante Arten eintreten würden. Die Rekultivierungsplanung sieht den zwingenden Rückbau des bestehenden Betreiberweges vor, so dass planungsrechtliche die Sicherung eines Rundweges als Neuanlage zu werten ist, welche aus den oben genannten Gründen ausscheidet. Auch wurde das Konzept dahingehend konkretisiert, dass die baulichen und freizeitlichen Anlagen sich im Anschluss an den Siedlungskörper im Südwesten des Sees anordnen sollen. Hingegen soll dem nordöstlichen Bereich, welcher zur freien Landschaft ausgerichtet ist,</td></tr>
</table>

(überwachtes Baden mit Wasserskianlage für Tagesbesucher im Südwesten und ganztägiger, freier Badebereich im Osten) möglich.		der Natur und dem Landschaftsschutz ein Vorrang eingeräumt werden. Hier werden Rückzugsbereiche für Flora und Fauna vorgesehen. Im Westen des Plangebietes befindet sich ferner ein geschützter Landschaftsbestandteil. Ein weiterer Eingriff in diese Fläche zugunsten einer Wegeverbindung ist nicht vorgesehen. Zwar würde ein Weg flächig nicht wesentlich Raum beanspruchen, mit der Nutzung des Weges aber gehen Störimpulse auf die weiteren Flächen des geschützten Landschaftsbestandteiles einher, was die ökologische Bedeutung des geschützten Bereiches empfindlich mindern würde. Eine alternative Wegeführung über den Hüttenweg ist aus eigentumsrechtlicher Sicht nicht umsetzungsfähig. Eine Badefläche an der Nordwestseite würde entsprechende Liegewiesen erfordern. Hier wäre zu erwarten, dass ein weiterer Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil resultieren würde. Aus vorgenannten Gründen soll eine zusätzliche Inanspruchnahme der geschützten Bereiche vermieden werden. Des Weiteren ist zu vermuten, dass die zu starke Böschungssituation des westlichen Seeufers eine Badestelle nicht ermöglichen würde. Eine Inanspruchnahme des Ostuferns würde dem grundlegen Konzept zur Entwicklung des Rather Sees widersprechen. Die baulichen und freizeitlichen Anlagen konzentrieren sich im Anschluss an den Siedlungskörper im Südwesten des Sees. Hier sind bereits durch die benachbarte Gewerbenutzung Störungen und Eingriffe zu verzeichnen. Hingegen soll dem nordöstlichen Bereich, welcher zur freien Landschaft ausgerichtet ist, der Natur und dem Landschaftsschutz ein Vorrang eingeräumt werden.
laufende Nummer 103		
Badebetrieb Eine räumliche Begrenzung des Badebereichs wird begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Badeanlage sich negativ auf die Wasserqualität auswirken werde.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Um die potenziellen planungsbedingten Auswirkungen auf die Gewässerqualität zu ermitteln, wurden mehrere gewässerspezifische Fachgutachten bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstellt. Für die Feststellung der Gewässerqualität (Trophischer Ist-Zustand) am Rather See wurde im Rahmen einer Untersuchung eine Trophiebewertung nach LAWA (2003) und RIEDMÜLLER et al. (2013) im Jahre 2014 durch die „Arbeitsgemeinschaft für Limnologie und Hydrologie in Hessen“ durchgeführt (WERUM & ZOBER, Frankfurt am Main, Dezember 2014). Die Erfassung des Ist-Zustands dient als Bezugszustand vor einer zukünftigen Nutzung als Badegewässer und aktiven Freizeitnutzung. Zudem kann auf Basis der erhobenen Daten eine Trophieprognose unter Annahme verschiedener

		Nutzungsbedingungen und Einflussfaktoren erstellt und diskutiert werden. Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser festgestellt werden, welche durch das Vorhaben ausgelöst werden. Alle durchgerechneten Szenarien zeigen, dass die derzeitig zu erwartende Phosphor-Flächenbelastung, als wesentlicher zukünftiger Faktor für Eutrophierungsprozesse ausgehend vom Vollenweider-Modell, deutlich unterhalb des kritischen Flächenbelastungswertes liegt. Selbst Badegastzahlen von 150.000 Personen pro Jahr wären nicht problematisch aus Sicht der zu erwartenden Phosphor-Flächenbelastung. (S. 21, Prognose zur Trophieentwicklung, AGLHH, Frankfurt am Main, Januar 2015). Entsprechend der Anforderungen der EU-Badegewässerrichtlinie sind bei Umsetzung des Vorhabens kontinuierliche bakteriologische Untersuchungen, insbesondere während der sommerlichen Bademonate durchzuführen.
laufende Nummern 61 und 100		
Ideelle Bedeutung des Sees / Medien Es wird der Hinweis gegeben, dass das Vorhaben durch die große ideelle Bedeutung des Sees medial und öffentlich deutlich intensiver bearbeitet werden müsse. Es wird kritisiert, dass die Interessen einer Minderheit durchgesetzt würden, ohne etwas derart Empfindliches mit den Menschen vor Ort zu diskutieren. Die in den Medien dargestellte Planung habe Erwartungen geweckt, die das aktuelle Vorhaben nicht erfülle („Freizeitparadies“ für alle, statt Dominanz der Wasserskianlage).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Die Planungen zur Nachnutzung des Rather Sees werden schon seit vielen Jahren durch die Vorhabenträgerseite betrieben. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden verschiedene Planstände den politischen Gremien und der Öffentlichkeit vorgestellt. Durch die im Baugesetzbuch vorgesehenen Beteiligungen werden die von der Planung betroffene Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt. In der Summe wird mit Umsetzung des Vorhabens das Potenzial erkannt, bestehende Konflikt- und Gefahrensituationen zu reduzieren und dem Naherholungsdruck der Bevölkerung nachkommend, Teile des Areals für eine Freizeitnutzung zugänglich zu machen. Die Planung wurde mehrfach der Presse vor Ort vorgestellt. Daraus resultierende Berichterstattungen entziehen sich dem Einfluss von Vorhabenträger und Verwaltung und unterliegen der Pressefreiheit.
laufende Nummern 3, 19, 21, 22, 23, 28, 51, 56, 74, 80, 88, 90, 98, 106, 108, 110, 111, 113 und 118		
Verschmutzung / Müll		

Auf die ständige Müllverschmutzung im Bestand wird hingewiesen und als großes Problem benannt. Wie soll eine Vermüllung zukünftig verhindert werden?	Kenntnisnahme	Die Vermüllungen im Bestand werden als Problem für den Eigentümer, die Anwohner und die Umwelt erkannt. Durch eine kontrollierte Nutzung nach Umsetzung des Vorhabens kann dieser Problematik entgegengewirkt werden.
Es wird angeregt, der Verschmutzung mit zusätzlichen, großen Mülltonnen, die regelmäßig entleert werden, entgegenzuwirken. Es wird der Hinweis gegeben, dass viele Menschen sich im Bestand freiwillig für die Sauberkeit des Areals engagierten. Beim (Ab-)Transport größerer Müllmengen bestehe Verbesserungsbedarf. Die Verschmutzung des Areals hat zugenommen, seit der Angelverein nicht mehr vor Ort ansässig ist. Die Verwahrlosung des Areals wird als Argument verwendet, um die Planung voranzutreiben.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Die Probleme im Bestand sind darauf zurückzuführen, dass die aktuelle Nutzung illegal erfolgt. Dementsprechend ist keine Infrastruktur für eine Freizeitnutzung (wie z.B. Abfallbehälter, Toiletten) vorhanden. Durch die Änderung der planungsrechtlichen Situation und einer Legitimation der Freizeitnutzung wird eine geordnete Nutzung ermöglicht. Bestehende Konflikte können sodann vermieden werden. Durch die Freizeitnutzung und den Betreiber wird eine soziale Kontrolle geschaffen. Zusätzliche werden bestehende Zaunanlagen wieder instand gesetzt und es können somit unzulässige Zugänglichkeiten unterbunden werden. Durch die Beendigung der Auskiesung ist die soziale Kontrolle durch den vormaligen Auskiesungsbetrieb entfallen. Infolgedessen konnte beobachtet werden, dass die unzulässige Nutzung des Areals sich zunehmend intensiviert hat. An nahezu allen Uferabschnitten sind insbesondere in den Sommermonaten Besucher und Nutzer vorzufinden. Es wird im See gebadet, es wird gegrillt, es finden Feiern statt und Fahrzeuge fahren auf das Gelände. Dies hinterlässt im Gebiet erkennbare Spuren. Bereits umgesetzte Rekultivierungsmaßnahmen und die Einzäunung wurden zerstört und es ist eine zunehmende Verschmutzung und Vermüllung festzustellen. Passanten, Freizeitsuchende und freilaufende Hunde stören den Landschaftsraum und die Habitate planungsrelevanter Tierarten. Regelmäßig wurde durch den Eigentümer Müll aus dem Areal in Containern abgefahren. Diese Fakten zeigen den Nutzungsdruck und belegen das Planungserfordernis am Rather See.
laufende Nummern 22, 25 und 61		
Illegaler Badebetrieb / Beaufsichtigung Eine Einzäunung des Sees wurde jahrelang vernachlässigt, so kam es zu zahlreichen Todesfällen durch Ertrinken. Vor diesem Hintergrund sei die Planung pietätlos. Es wird positiv gesehen, dass durch eine kommerzielle Nutzung der illegale und unbeaufsichtigte Badebetrieb nicht mehr möglich sein und die Ge-	Der Stellungnahme wird gefolgt	Dieses sehr sensible Thema wird im Rahmen der Planaufstellung berücksichtigt. Gerade vor dem Hintergrund bestehender Gefahren durch nicht gesicherte und kontrollierte Badestellen wird ein Bedarf zum Handeln erkannt. Bestehende Zaunanlagen wurden wiederholt aufgebrochen. Auch der Einsatz der Polizei und des Ordnungsamtes fand wiederholt statt. Es zeigt sich, dass trotz dieser Maßnahmen immer wieder mutwillig Zugänge geschaffen werden und dass

fahr von Badeunfällen reduziert werde.		eine vollständige Kontrolle des Areals ohne eine entsprechende Präsenz im Gebiet kaum möglich ist. Aus diesem Grunde soll eine kontrollierte Nutzung am See installiert werden, um Gefahren abzuwenden und Unfälle zu vermeiden.
laufende Nummern 44, 56 und 98		
Umgang mit Verstößen / Kontrollen Es wird kritisiert, dass falsch oder wild parkende Autos (auf den Feldern oder auf dem nur für Besucher des Friedhofs oder für Anwohner befahrbaren Weg) nicht mit Bußgeldern belegt oder abgeschleppt würden. Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Drogenkonsum auf den „wilden Parkplätzen“, an den Bänken am Weg zum See und am See selbst komme. Es wird kritisiert, dass das Ordnungsamt und die Polizei keine regelmäßigen Kontrollen durchführen würden. Es wird kritisiert, dass nächtliche Ruhestörungen (durch verstärkte Musik oder Partys, sonstige nächtliche Treffen der Badegäste) nicht ausreichend verfolgt würden. Das Umfeld des Sees wird als Angstraum wahrgenommen. Es wird kritisiert, dass die Probleme zu lösen seien, es fehle am politischen Wille. Es wird der Verdacht geäußert, dass die Haltung gegenüber Störungen und Verstößen Argumente für den Bebauungsplan bringen solle. Mit dem Vorhaben wird eine Zunahme an Ver-	Kenntnisnahme	Mit Umsetzung des Vorhabens werden ausreichende Stellplätze innerhalb des Plangebietes geschaffen. Durch die kontrollierte Nutzung des Areals mit Umsetzung des Vorhabens sollen heute zu verzeichnende und widerrechtliche Nutzungen vermieden, eine intensivere soziale Kontrolle einhergehen und eine Verbesserung erreicht werden. Mit Umsetzung der Planung sollen die Probleme im Bestand in weiten Teilen gelöst bzw. minimiert werden. Die Politik hat entsprechende städtebauliche Zielsetzungen beschlossen und setzt sich für eine Problemlösung ein (30.09.2010 Einleitungsbeschluss, 15.12.2011 erneuter Einleitungsbeschluss, 26.09.2013 Vorgabenbeschluss).

<table>
<tr><td>schmutzung, Sachbeschädigung und -zerstörung verbunden sei. Dies könne schon jetzt nur schwer von den Anwohnern toleriert werden. Die Verletzung von Mitmenschen und Tieren durch zurückgelassenen Unrat werde bewusst in Kauf genommen.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">laufende Nummern 24, 26, 28, 55, 57, 59, 79 und 99</td></tr>
<tr><td>Parken/ruhender Verkehr
Durch ein begrenztes Parkraumangebot kommt es zu Beeinträchtigungen durch Parksuchverkehr im Umfeld.

Es wird angeregt, dass das Thema Parken bei der Bebauung mit einer hohen Priorität berücksichtigt werde.
Es wird angeregt, Maßnahmen zur Vermeidung von „Wildparken“ an der Rösrather Straße im Bereich der Allee zu erarbeiten.

Es wird unzulässiges Parken in den Straßen Brück-Rather Steinweg und Rather Kirchweg erwartet.

Es werden unkontrolliert wildparkende Autos um den gesamten See herum befürchtet, auch die umliegenden Grünflächen seien durch Falschparken gefährdet.

Eine Gebührenpflicht für die Parkplätze des Vorhabens würde den Parkdruck auf die geringe Anzahl der Anwohnerparkplätze an der Rösrather Straße erhöhen.

Es wird der Hinweis gegeben, dass der P+R Parkplatz am Königsforst jeden Tag grundsätzlich überbelegt sei.</td><td>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</td><td>Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde die erforderliche Stellplatzgröße durch die Verkehrsgutachter überprüft. Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Stellplatzanlage (Hauptparkplatz) für den Planfall „Normaler Schönwettertag“ ausreichend ist. Lediglich an Spitzentagen muss der zusätzlich geplante Ausweichparkplatz zur Verfügung gestellt werden. Bei Spitzenzeiten wird demnach der Ausweichparkplatz geöffnet und entsprechendes Personal wird die Besucher auf die freien Stellplatzflächen einweisen. Es ist durch diese organisatorischen Maßnahmen daher nicht zu erwarten, dass es zu übermäßigem Parksuchverkehr kommen wird. Hinzu kommt, dass eine hohe Anzahl an Fahrradstellplätzen vorgehalten wird. Aus der näheren Umgebung können Nutzerinnen und Nutzer die Einrichtungen neben dem Fahrrad auch gut zu Fuß oder mit dem öffentlichen Personennahverkehr (KVB Stadtbahn Linie 9 Haltestelle Steinstraße, Buslinien 157, 179, 187) erreichen.

Die heute im Bestand vorhandenen Falschparker können vermutlich auf Nutzer zurückgeführt werden, die heute den See illegal nutzen. Im Bestand sind nahezu keine Stellplätze vorhanden, daher ist insbesondere bei Schönwettertagen die benannte Parksituation zu verzeichnen. Zukünftig werden ausreichend Stellplätze zur Verfügung gestellt, sodass keine Konflikte erwartet werden. Sofern dennoch Falschparker festgestellt werden sollten, wäre ordnungsbehördlich zu handeln (Abschleppen, Strafzettel, Beschilderung aufstellen).

Das Nutzerverhalten führt in der Regel dazu, dass die nächstgelegenen Stellplätze zum Zugang aufgesucht werden. Dies ist insbesondere bei dieser freizeitlichen Nutzung anzunehmen, da die Besucher entsprechendes Gepäck (Wasserski-equipment, Badesachen und Versorgung etc.) mitbringen und daher einen kurzen Weg zu der Anlage anstreben. Die Planung berücksichtigt dies durch die Lage der Stellplätze direkt am Zugang zur Anlage. Es werden für die Nutzer ausreichend</td></tr>
</table>

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Parkhalle Köln-Bonn sich bereits Rückstaus ergeben. Dies werde durch die beiden Parkplätze mit Linksabbiegerspuren weiter verstärkt.		Stellplätze zur Verfügung gestellt. Bei dem benannten Parkplatz handelt es sich um einen Park + Ride-Parkplatz an einer Haltestelle der Kölner Verkehrsbetriebe. Eine Verbindung oder ein Vergleich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann nicht erkannt werden. Die betreffende Rückstausituation im Bereich der Zufahrt Parkhalle Köln/Bonn (Rösrather Str. südlich von Haus Nr. 339) ist voraussichtlich darauf zurückzuführen, dass keine zusätzlichen Abbiegestreifen vorhanden sind. Gerade dies ist im Bereich der Zufahrt zum Hauptparkplatz geplant. Hier ist ein zusätzlicher Linksabbiegestreifen in das Plangebiet hinein vorgesehen. Somit können sich abbiegende Fahrzeuge auf diesem Fahrstreifen aufstellen und der Geradeausverkehr kann ohne Rückstau weiterfahren. Im Bereich des Ausweichparkplatzes ist kein Linksabbiegestreifen vorgesehen, hier ist nur die Fahrtbeziehung „rechts-rein“ und „rechts-raus“ zulässig.
laufende Nummer 72		
Weniger Parkplätze Es wird angeregt, weniger PKW-Stellplätze zu schaffen, um weniger Flächen zu versiegeln.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Für die beabsichtigte Nutzung werden die geplanten Stellplätze nach gutachterlicher Einschätzung benötigt. Es wird in dem Plankonzept zwischen zwei Stellplatzanlagen unterschieden. Der Hauptparkplatz wird als häufig frequentierter Stellplatz mit Schotter befestigt (teilversiegelt) und mit Bäumen überpflanzt. Da der Ausweichparkplatz nur an Spitzentagen frequentiert wird, ist hier eine umfassende Befestigung nicht vorgesehen. Es ist eine Schotterrasenfläche und mit Vegetationsanteilen geplant. Dadurch kann eine weitergehende Versiegelung vermieden werden.

Laufende Nummern 28, 99 und 101		
Alternative Parken im Gewerbegebiet Im Gewerbegebiet gegenüber dem Haupteingang zum Rather See sind freie, über die Pauline-Christmann-Straße voll erschlossene Grundstücke mit einer hervorragenden Zufahrt für Parkplätze vorhanden. Diese Flächen stünden seit Jahren durch die Stadt selbst zum Verkauf. Durch die Nutzung dieser Flächen sei eine Zufahrt über die Rösrather Straße nicht erforderlich, ein Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet nicht notwendig, es müsse keine landwirtschaftliche Fläche umgewidmet werden, es sei keine Baumfällung erforderlich und es müsse keine neue Linksabbiegespur eingerichtet werden. Die extensive Parkplatzplanung für das Vorhaben sollte ausschließlich auf diesen Flächen realisiert werden. Von Parkplätzen am Baggerloch Haupteingang sei abzusehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Eine Verlagerung des Parkplatzes auf die südlichen Flächen der Rösrather Straße wird nicht befürwortet, da diese Flächen für eine Gewerbenutzung vorgehalten werden. Eine dezentrale Parkplatzfläche würde die genannten Parksuch- und Ausweicheffekte verstärkten, da sowohl Badegäste als auch Wasserskifahrer in der Regel entsprechendes Equipment mit sich führen und somit möglichst nah an den Badestrand und die Wasserskianlage fahren möchten.
laufende Nummer 27		
Ausweichparkplatz Es wird der Hinweis gegeben, dass mit der vorherigen Planung des sog. „Ausweichparkplatzes“ die angrenzenden privaten Gärten tagsüber nicht mehr nutzbar gewesen wären. Durch eine Verkleinerung des Ausweichparkplatzes habe sich die Situation für die Anwohner bereits verbessert.	Kenntnisnahme	Die Planung wurde bereits frühzeitig aufgrund von befürchteten Konflikten dahingehend angepasst, dass ein größerer Abstand zwischen den Parkflächen und den Wohngärten gewährleistet wird und durch Abpflanzungen und Geländemodellierungen auf mögliche Schallwirkungen reagiert

laufende Nummer 79		
Verkehrsgefährdung Es wird befürchtet, dass es zu Verkehrsgefährdungen im Umfeld des Sees komme, da nicht alle Besucher die ausgewiesenen Stellplätze nutzen würden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Stellplatzanlagen selbst an Spitzentagen (einschl. Ausweichparkplatz) ausreichend sind. Bei Spitzenzeiten wird entsprechendes Personal die Besucher auf die freien Stellplatzflächen einweisen. Es ist durch diese organisatorischen Maßnahmen nicht zu erwarten, dass es zu übermäßigem Parksuchverkehr und entsprechender Verkehrsgefährdungen kommen wird.
laufende Nummern 99 und 101		
Geplante Verkehrsführung Die geplante Verkehrsführung über die Rösrather Straße sei nicht durchführbar. Das Verkehrskonzept des Vorhabens mache die von der Bezirksregierung Kalk im Jahr 2016 beschlossenen Maßnahmen zur Entlastung der Rösrather Straße in Köln-Rath/Heumar absurd.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Die Berechnung der Leistungsfähigkeit mit den zusätzlichen, durch das Vorhaben induzierten Fahrzeugen hat ergeben, dass der mit der Planung verbundene zusätzliche Verkehr am Knotenpunkt Rösrather Straße/Zufahrt Badesee abgewickelt werden kann. Das Straßennetz und somit auch die Rösrather Straße sind mit den genannten Maßnahmen zur Verkehrsertüchtigung ausreichend leistungsfähig, um das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufzunehmen.
laufende Nummern 28, 55, 99 und 101		
ÖPNV-Anbindung Der Standort sei nicht ausreichend an das öffentliche Personennahverkehrsnetzt angebunden.	Kenntnisnahme	Das Plangebiet ist ausreichend an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebunden. Die Haltestellen „Köln, Neu-Brück Rösrather Str.“ der Buslinie 157 sowie „Köln, Rath/Heumar Steinweg“ der Stadtbahnlinie 9 sind in fußläufiger Entfernung erreichbar. In der Verkehrsuntersuchung wird die Anbindungsqualität als gut bezeichnet.
Insbesondere an Sonn- und Feiertagen sei eine erhöhte Taktung der Linie 9 erforderlich, um den Individualverkehr auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Es wird angeregt, die bereits in den 1970er Jahren geplante Straßenbahnanbindung Neubrück ent-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Eine erhöhte Taktung der Straßenbahnlinie 9 ist mit Umsetzung des Vorhabens nicht beabsichtigt. Die bestehende ÖPNV-Anbindung wird im Verkehrsgutachten als ausreichend bewertet. Weitere Hinweise zu Haltestellen außerhalb des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Maßnahmen stehen nicht im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

lang der Stresemannstraße auszuführen. Die Haltestelle der KVB-Straßenbahnlinie 9, Steinweg, sei aktuell ein Angstraum sei. Auf Vandalismus wird verwiesen. Die Umgestaltung der Haltstelle Steinweg müsse im Rahmen des Vorhabens berücksichtigt werden.		
laufende Nummern 28 und 72		
Fahrradabstellanlagen Der Bebauungsplan beinhalte keine Fahrradabstellanlagen. Es wird angeregt viele Fahrradstellplätze zu schaffen.	Der Stellungnahme wird gefolgt	Im Vorhaben- und Erschließungsplan werden Flächen für Fahrradabstellanlagen in einer Größenordnung von ca. 160 m² im Zufahrtsbereich zur geplanten Wassersport- und Freizeitanlage festgesetzt. Der Stellungnahme wird gefolgt, der Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt Fahrradabstellanlagen. Der Vorhabenträger wird sich im Durchführungsvertrag zur Umsetzung dieser verpflichten müssen.
laufende Nummern 99 und 101		
Alternatives Verkehrskonzept Es wird vorgeschlagen, die Parkplätze über den Rather Kirchweg anzufahren. An der Kreuzung Rather Kirchweg / Pohlstadtsweg sei eine Verbesserung der Verkehrssituation zum Schutz von Radfahrern und Fußgängern dringend erforderlich, z. B. durch einen Kreisverkehr. Ein Komplettausbau des Rather Kirchwegs würde sich auch als Umgehungsstraße für die überlastete Rösrather Straße anbieten, wenigstens als Einbahnstraße in Richtung Rath/Heumar. Dies schaffe die Voraussetzungen für ein Zufahrts- und Parkkonzept im Norden des Sees.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Die Inanspruchnahme des Rather Kirchwegs wird nicht befürwortet. Beim Rather Kirchweg handelt es sich um einen Weg mit geringer Verkehrsfrequenz, welcher nur durch Anwohner befahrbar und durch Freizeitsuchende (Wanderer, Fußgänger, Radfahrer) genutzt wird. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung wirkt hier störend und gefährdend für diese Nutzer sowie für den Landschaftsraum. Da eine leistungsfähige Erschließung mit einem geringfügigen Ausbau der bestehenden Verkehrsinfrastruktur (Linksabbieger Rösrather Str.) erreicht werden kann, sind keine zusätzlichen Ausbauten und Eingriffe im heutigen Außenbereich, welcher dem Landschaftsschutz unterliegt, geplant. Diese Erschließung würde auch dem bisherigen Plankonzept widersprechen, die baulichen und freizeitlichen Anlagen sich im Anschluss an den Siedlungskörper im Südwesten des Sees anordnen und die bestehende Erschließung nutzen sollen. Hier sind bereits durch die benachbarte Gewerbenutzung Störungen und Eingriffe zu verzeichnen. Hingegen soll im nordöstlichen Bereich, welcher zur freien Landschaft ausgerichtet ist, der Natur und dem Landschaftsschutz ein Vorrang eingeräumt werden.

laufende Nummer 4		
Rather Kirchweg, Abkürzungen Es wird eine zunehmende „verbotswidrige“ Nutzung des Rather Kirchwegs und anderer Abkürzungen zwischen Rath und Brück befürchtet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Eine zusätzlich stärkere Inanspruchnahme des Rather Kirchwegs und des Brück-Rather Steinwegs ist nicht zu erwarten. Eine Nutzung der Wege ist mit Ausnahme von Anliegern nicht zulässig. Da eine leistungsfähige Erschließung über die Rösrather Straße gewährleistet wird, werden die benannten Auswirkungen nicht erwartet.
laufende Nummern 19 und 21		
Absperrung / Zufahrtsverbot Es wird eine Absperrung und ein Zufahrtsverbot zum See für den motorisierten Verkehr (mit Ausnahme der Müllfahrzeuge) vorgeschlagen.	Der Stellungnahme wird gefolgt	Die Besucher können über die Zufahrt von der Rösrather Straße den Hauptparkplatz und von dort die Anlagen fußläufig erreichen. Die weitere Zufahrt zum See wird unterbunden. Hier sind nur Zufahrten durch den Betreiber und für entsprechende Pflege- oder Rettungsfahrzeuge möglich. Der aktuell bestehende Betreiberweg muss entsprechen der bestehenden Rekultivierungsplanung und des rechtskräftigen Bebauungsplans zurückgebaut werden.
laufende Nummer 103		
Zugang zu Privatgrundstücken Es sei nicht erkennbar, wie die Zugänglichkeit der privaten Grundstücke in der aktuellen Planung geregelt werde. Der Zugang müsse im Bebauungsplanverfahren sichergestellt werden, z. B. durch eine Toranlage.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplan die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes inhaltsgleich übernommen und bleiben die fachrechtlichen Regelungen der Rekultivierungsplanung bestehen. Es erfolgt demnach keine Änderung der planungsrechtlichen Situation. Regelungen zur Erschließung und Zugänglichkeit der einzelnen Grundstücke sieht der rechtskräftige Bebauungsplan nicht vor. Anderweitige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Sicherungen zur Betretung oder Nutzung Grundstücke Dritter bestehen nicht bzw. ergeben sich aus fachrechtlichen Regelungen (z.B. Fischerei- und Jagdrecht).

<table>
<tr><td colspan="3">laufende Nummern 1, 5, 6, 38, 64, 65, 88, 95, 99, 101, 116 und 121</td></tr>
<tr><td>Erhaltung / Ausbau des Rundwegs
Es wird darauf hingewiesen, dass der Rundweg genutzt wird und bedauert, dass dieser nicht mehr begehbar sein werde.

In vorausgehenden Konzepten war der Rundweg Bestandteil der Planung.

Der Rundweg müsse in vollem Umfang frei und öffentlich nutzbar bleiben. Die Aufgabe des Wegs widerspreche dem öffentlichen Interesse. Der Rückbau des Rundwegs sei nicht mit dem Landschaftsschutz zu vereinbaren.</td><td>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</td><td>Bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat sich gezeigt, dass ein Rundweg um den See von vielen Bürgerinnen und Bürgern gewünscht wird. Zum Zwecke der Auskiesung und Erreichbarkeit wurde ein Betreiberweg angelegt, welcher in der Örtlichkeit noch heute vorhanden ist. Bereits die genehmigte Rekultivierungsplanung sieht den Rückbau und die Unbrauchbarmachung des Betreiberwegs zugunsten der Entwicklung eines Natur- und Landschaftsraumes vor. Die Möglichkeit eines Rundwegs unmittelbar um den See wurde in der Planung zunächst verfolgt und im Verfahren geprüft. Dieser kann aus Gründen des Artenschutzes aber nicht umgesetzt werden, da artenschutzrechtlich notwendige Rückzugsräume für geschützte Arten sicherzustellen sind. Gleichwohl wird im Süden des Plangebietes eine öffentlich zugängliche Wegeführung berücksichtigt. Im Weiteren verläuft der Rundweg außerhalb des Plangebietes auf bestehenden Wegen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">laufende Nummer 103</td></tr>
<tr><td>Konflikte durch Rundweg
Ein Rundweg um das Gewässer wird kritisiert. Es wird befürchtet, dass sich über den Rundweg der Badebetrieb auf den gesamten See ausbreiten werde – es Konflikte zwischen Badebereich, Betreiber der Wasserskianlage, Natur und Angelverein entstehen.

Der nicht für die Öffentlichkeit angedachte Bereich muss weiterhin umzäunt bleiben bzw. die Zaunanlage ausgebaut werden.</td><td>Der Stellungnahme wird gefolgt</td><td>Die Planung sieht keinen Rundweg unmittelbar um den See vor. Der bestehende Betreiberweg ist nach erfolgtem Abschluss der Auskiesung entsprechend der bestehenden fachrechtlichen Rekultivierungsplanung unabhängig vom Planvorhaben zurückzubauen.

Zum Schutz der extensiven Rückzugsräume sind diese Bereiche weiterhin einzuzäunen bzw. bestehende Einzäunungen instand zu setzten. Auch ist eine Einzäunung der geplanten Naherholungs- und Freizeitanlagen vorgesehen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">laufende Nummern 6, 8, 23, 25, 36, 105, 109 und 117</td></tr>
<tr><td>Alternatives Plangebiet
Der Albertisee in Gremberghoven ist ein alternativer See für die geplanten Nutzungen. Dieser See ist besser geeignet, es werden weniger Konflikte bei der Umsetzung erwartet.</td><td>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</td><td>Die benannten Kiesgrubenseen in Gremberghoven sind durch umliegende Straßen, Bahnflächen, Versorgungsflächen nahezu eingeschlossen. Eine Zugangsmöglichkeit ergibt sich realistisch nur für den südlichen Teil des Sees, von der Porzer Ringstraße. Der nördliche Teil des Sees ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen, hier ist keine freizeitliche Nutzung möglich. Der südliche Teil ist als Land-</td></tr>
</table>

Der Rather See sei zu klein für das Vorhaben, das Vorhaben soll an einem anderen Standort realisiert werden. In Köln gebe es bereits zahlreiche Wasserskianlagen, eine weitere sei nicht notwendig. Auf die Wasserskianlagen am Bleibtreusee, in Langenfeld und bei Dormagen wird verwiesen.		schaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die vorhandenen Uferbereiche an dem südlichen Seeteil sind vergleichsweise klein und topografisch ungünstig. Hier wäre die Integration der geplanten Freizeitnutzungen einschließlich der erforderlichen Parkplatzflächen nicht in gleicher Größe realisierbar. Hinzu kommt, dass das Gebiet für eine Naherholungsnutzung nur bedingt geeignet ist. Durch die unmittelbare Lage neben Autobahn, Bahntrassen und Güterbahnhof sind nennenswerte Lärmbelastungen zu verzeichnen. Auch stehen die derzeitigen gewerblichen Nutzungen an der Westseite des Sees einer freizeitlichen Nutzung entgegen. Der Rather See verfügt über eine Wasserfläche von ca. 26,2 ha. Der für die Freizeitnutzung vorgesehene Teil des Sees ist ausreichend groß, um die Vorhabenplanung umzusetzen (Strandbad: ca. 14.500 m² und Wassersport: ca. 145.730 m²). Auch verbleibt ein ausreichend großer Teil des Sees als Rückzugsraum für die Flora und Fauna (ca. 102.020 m²). Alternative Gewässer stehen für eine derartige Nutzung nicht zur Verfügung. In Köln gibt es derzeit keine Wasserskianlage. Die nächstgelegene Anlage befindet sich in Hürth am Bleibtreusee. Es wird ein großes Nutzerpotenzial alleine aus Köln heraus prognostiziert.
laufende Nummern 57, 113 und 117		
Badeseen in der Umgebung Das Angebot an Wasserflächen sei im rechtsrheinischen Köln äußerst gering. Im Umfeld mangle es an freien und kostenlosen Gewässern / Seen. Gerne genutzt werde der Höhenfelder See, dort sei das Baden illegal aber dennoch sehr populär. Legale Badeseen befänden sich auf Leverkusener Stadtgebiet, oder an der Aggertalsperre. Das Vingster Baggerloch und das Waldbad Dünnwald seien keine Alternative. Der Otto-Maigler-See und der Bleibtreu-See seien keine Alternative, da sie sehr verschmutzt und tou-	Kenntnisnahme	Der vorhandene Nutzungsdruck am Rather See zeigt, dass eine Nutzung des Sees zum Zwecke der Naherholung und Freizeitgestaltung mit der Bedarfssituation korrespondiert. Aus diesem Grunde soll eine kontrollierte Nutzung des Sees ermöglicht werden. Der vom Rather See aus nächstgelegene, zum Baden freigegebene See ist das Naturfreibad Vingst, westlich des Plangebietes. Dies wird in den Sommermonaten intensiv genutzt. Es wird das Potenzial eines weiteren Strandbads gesehen, welches am Rather See umgesetzt werden soll. Die Badenutzung soll hier legitimiert und kontrolliert zugelassen werden. Der vorhandene Nutzungsdruck am Rather See und am Naturfreibad Vingst zeigt, dass eine Nutzung des Rather Sees zum Zwecke der Naherholung und Freizeitgestaltung der Bedarfssituation nachkommt.

ristisch seien. Es wird auf den kostenpflichtigen See in Vingst verwiesen, es wird kritisiert, dass auf engem Raum zwei Seen zum eigenen Zweck „ausgenutzt“ werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Naturfreibad Vingst völlig überlaufen sei.		
laufende Nummern 42 und111		
Verweis auf andere Freizeitanlagen Es wird bemängelt, dass es laut Begründung in der näheren Umgebung keine Outdoor-Wasserfreizeitangebote gebe.	Kenntnisnahme	Der vom Rather See aus nächstgelegene, zum Baden freigegebene See ist das Naturfreibad Vingst, in ca. 2,9 km (Luftlinie) westlich des Plangebietes. Das Waldbad Dünnwald befindet sich in ca. 7 km (Luftlinie) nördlich des Plangebietes, hierbei handelt es sich aber nicht um ein Naturbad. Ein Großteil der vorhandenen Seen im Umfeld ist nicht frei zugänglich, das Baden und eine Freizeitnutzung sind nicht gestattet.
Es wird kritisiert, dass das Naturbad Vingst und das Waldbad Dünnwald nicht genannt werden. Es wird auf den Fühlinger-See verwiesen, der als Wassersport- und Freizeitanlage den Bedarf für das Stadtgebeit Köln und Umgebung ausreichend erfülle.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Der Fühlinger See ist ein sehr bekannter See für Naherholungs-, Freizeit-, Event- und Sportnutzungen. Der See befindet sich in ca. 14,5 km (Luftlinie) Entfernung im linksrheinischen Teil der Stadt. Das Plankonzept zur Nachnutzung des Rather Sees soll ein weiteres Angebot an Naherholungs- und Freizeitnutzungen für die umliegenden Stadtteile im rechtsrheinischen Teil der Stadt darstellen. Die erhebliche Frequenz am Fühlinger See und der vorhandene Freizeitdruck am Rather See zeigen, dass weitere geeignete Flächen nachgefragt werden.
laufende Nummer 103		
Anderweitige Nutzung – Taucher Durch Taucher werden Interessenskonflikte und eine zu starke Belastung des Gewässers prognostiziert. Außerdem bestehe eine potenzielle Gefährdung der Taucher durch die Wasserskianlage, von der Nutzung wird aus Sicherheitsgründen abgeraten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Tauchsport kann innerhalb der Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Wassersport und Badestrand ausgeübt werden. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle geplanten bzw. zulässigen Nutzungsarten gleichzeitig ausgeübt werden können. Dennoch müssen diese Nutzungen nicht im Widerspruch zueinander stehen. Die Steuerung einzelner Wassersportnutzungen im Detail ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Dem Betreiber obliegt die Verkehrs- und Sicherungspflicht des geplanten Freizeitareals. Es ist daher davon auszugehen, dass das Tauchen au-

		ßerhalb der Wasserskinutzung stattfinden wird.
laufende Nummern 69, 97, 98 und 103		
Angelverein Es wird befürchtet, dass der Angelverein in Folge des Vorhabens schließen müsse. Es wird gefordert, dass der Angelverein vor Ort mit seinen Rechten und Pflichten beibehalten wird. Der Angelverein wurde vom Initiator der Wasserskianlage ausgesperrt worden sei. Der Angelverein bewirtschaftet schon lange das Gewässer und kann sich bei der Planung einbringen, der Angelverein kann die Bewirtschaftung und soziale Kontrolle und Pflege des Sees übernehmen. Der Angelverein hat einen Steg für Boote angelegt, eine Erweiterung wird angestrebt.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt	Der bestehende Angelverein verfügt über ein eigenes Grundstück am Rather See, welches über den Brück-Rather Steinweg erschlossen ist. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden dem bestehenden Angelverein keine Rechte entzogen. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden für das betreffende Grundstück inhaltsgleich übernommen. Ein Pachtvertrag zwischen Angelverein und dem ehem. Auskiesungsbetrieb ist mit Abschluss der Auskiesungstätigkeit beendet. Betretungsrechte oder anderweitige Vertragsverhältnisse zur Nutzung Grundstücke Dritter bestehen für den Angelverein nicht. Es wird auch weiterhin ein kontrolliertes Befischen im Sinne der Hegepflicht erforderlich sein. Diese Aufgabe wird voraussichtlich durch einen Angelverein übernommen. Welcher Angelverein diese Aufgabe übernehmen wird, liegt in der Entscheidungsgewalt der jeweiligen Eigentümer. Es wird nicht infrage gestellt, dass der Angelverein der Hegepflicht des Gewässers nachgekommen ist und auch zur Sauberkeit beigetragen hat. Soweit erkennbar, befindet sich der benannte Bootssteg innerhalb des Grundstücks des Angelvereins. Eine Befischung des Sees durch Boote ist grundsätzlich möglich. Aus Gründen des Artenschutzes bedarf es einer Beschränkung der Nutzung durch Boote. Die Angelnutzung vom Boot am östlichen Seeufer ist nur zeitlich eingeschränkt zulässig, um Beeinträchtigungen der dort brütenden Vogelarten im Schilf der rastenden und überwinternden Wasservögel zu vermeiden.
laufende Nummer 103		
Integration des Angelsports Die Festsetzung einer Fläche für den Angelsport zugunsten des Angelvereins fehle. Das Fischereirecht werde durch das Vorhaben eingeschränkt. Es wird auf die Hegepflicht und den vorliegenden Hegeplan verwiesen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt eine Wasserfläche fest und schließt gleichzeitig im östlichen Teil die Freizeitnutzung aus. Dies bedeutet, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan das Fischereirecht nicht einschränkt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schließt die Angelnutzung auch künftig nicht aus, gleichwohl trifft der vorhabenbezogene Bebauungsplan hierzu keine gesonderten Festsetzungen, da das Angeln sich aus entsprechendem Fachrecht ableitet und mit ordnungsbehördlichen Auflagen verbunden ist, welche nicht Regelungsinhalt

Es werden durch das Vorhaben Einschränkungen für den Angelverein erkannt, die Planung richtet sich zu Gunsten der kommerziellen Interessen des Vorhabenträgers aus. Es sei erforderlich, die Bade- und Freizeitnutzung, insbes. die Wasserskianlage so zu dimensionieren, dass keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität sowie den Fischbestand hervorgerufen werden. Es wird hinterfragt, ob im Zuge des Vorhabens die fischereirechtliche Bewirtschaftung und Hege eingeschränkt werden dürfe. Auf die Bindung gemäß Landesfischereigesetz NRW und die Bedeutung für die Gewässerökologie wird verwiesen. Künftig wird nur auf 10 % der Uferlänge angeln möglich sein; die Wasserfläche werde nur noch zu einem geschätzten Anteil von max. 20% freigegeben sein. Insgesamt ergebe sich somit eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung um 90% durch das Vorhaben und die damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen. Eine abschließende Beurteilung zu den Auswirkungen auf die Gesamtstruktur und den Fischbestand könne nicht abschließend mitgeteilt werden, da hierzu keine Erfahrungswerte bestünden. Es sei ein kontinuierliches Monitoring erforderlich, um die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu ermitteln.		des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind. Des Weiteren greift der Bebauungsplan die Rekultivierungsplanung auf und führt im Bereich des heutigen Angelvereins die bereits bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75449.02 fort. Das Angeln ist zukünftig eingeschränkt am Ufer, eingeschränkt vom Boot und außerhalb der Nutzungszeiten der Wasserskianlage auch von den Schwimmstegen möglich. Es ist eine ausreichende Möglichkeit zum Angeln gegeben, um der Hegepflicht nachzukommen. Der ansässige Angelverein verfügt bereits auf dem eigenen Grundstück über einen Steg und einen Zugang zu den dort liegenden Booten. Die Anlage weiterer Stege ist nicht vorgesehen. Ein Zugang zu See und möglichen Booten ist von weiteren Uferbereichen oder den geplanten Schwimmstegen möglich. Wie ausgeführt, sind diesbezüglich keine Festsetzungen vorgesehen. Das Fischereirecht gibt gem. § 3 Abs. 1 LFischG die Befugnis, in einem Gewässer Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Der artenreiche heimische Fischbestand ist zu erhalten und zu hegen (§ 3 Abs. 2 LFischG). Das Fischereirecht steht dem Eigentümer des Gewässergrundstückes zu (§ 4 Abs. 1 LFischG). Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beziehen sich bezüglich des Gewässers auf eine Wasserfläche, auf der im südöstlichen Bereich sogar eine Freizeitnutzung ausgeschlossen wurde. Dies bedeutet, dass die Fischerei durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt ist, sondern vielmehr das Fischereirecht auch weiterhin ausgeübt werden kann. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Rekultivierung steht zudem einer Zugangsmöglichkeit zum Gewässer nicht entgegen, da es notwendig ist, dass das Fischereirecht erst durch Betreten der privaten Grünfläche ausgeübt werden kann. Dabei bedarf es selbstverständlich eines schonenden Umgangs mit der Rekultivierungsfläche. Die Festsetzungen des vorgezogenen Bebauungsplans lassen somit die Ausübung des Fischereirechtes zu. Der Angelverein wird gegenüber seinen heutigen Rechten und Pflichten nicht beschränkt. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden dem bestehenden Angelverein keine Rechte entzogen. Es wird auch weiterhin ein kontrolliertes Befischen des gesamten Sees im Sinne der Hegepflicht erforderlich sein. Eine Einschränkung der Wasserski- und Freizeitanlagen ist mit Verweis auf vorausgehende Passagen nicht vorgesehen.

		Das Fischereirecht gilt nicht grenzenlos. § 3 Abs. 2 S. 3 LFischG regelt, dass ein Gewässer, welches nicht nur fischereirechtlich genutzt wird, andere Nutzungsarten angemessen zu berücksichtigen hat. So ist ebenso der öffentliche Belang gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. So sind bei der planerischen Entscheidung auch die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung ins Auge zu fassen. Bei der Abwägung sind die widerstreitenden Interessen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu berücksichtigen. Da auch weiterhin Fischerei und Hege durchgeführt werden können, sind die faktischen Beeinträchtigungen bei einer Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hinzunehmen. So ist es bedeutender, dass der Bevölkerung gerade aus dichtbesiedelten Bereichen die Möglichkeit gegeben wird, sich in einem Freiraum wie dem Rather See aufzuhalten, dort Sport zu treiben oder anderweitig aktiv zu sein. Ebenso bedarf es der Umsetzung des Artenschutzkonzeptes. Kommt es insofern zu faktischen Beeinträchtigungen ist dies vor dem Hintergrund einer Abwägung wiederstreitender Belange gerechtfertigt (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Planung berücksichtigt bereits die ermittelten Belange des Artenschutzes. Um die Auswirkungen bei Umsetzung und Betrieb des Vorhabens überwachen zu können, werden verpflichtende Monitoringmaßnahmen im Durchführungsvertrag aufgenommen, welche der Vorhabenträger umsetzen muss. Hier ist auch ein Artenschutzmonitoring vorgegeben.
laufende Nummern 103 und 113		
Vorschläge für eine sinnvolle fischereiliche Nutzung und Erschließung Es wird eine fischereibiologische Untersuchung vorgelegt. Gemäß Verwaltungsvorschrift zum Landesfischereigesetzt NRW und Gewässertypus (Cyprinidengewässer) sei als Standartwert für die Fischentnahme pro Angler ein Wert von 5 kg im Jahr anzunehmen. Demnach dürften am Rather See pro Hektar rund 9 Angler zugelassen werden, insgesamt (bei einer Wasserfläche von rund 36 Hektar) also 324 Angler.	Kenntnisnahme	Die konkrete fischereiliche Nutzung des Gewässers ist nicht Gegenstand der Festsetzungen oder des Regelungsinhaltes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Angelnutzung wird nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin möglich sein. Die Wasserfläche des Rather Sees weist derzeit ca. 26,2 ha auf.
Es werden folgende Vorschläge gemacht:	Der Stellung-	In welcher konkreten Form die Kontrolle des gesamten Gewässers im Vorhaben-

- Anglerzahl nicht reduzieren, um die angestrebten Bewirtschaftungsziele erreichen zu können. - Für Angler sollen fest eingerichtete, gut erreichbare Uferangelplätze hergestellt und unterhalten werden. - Es soll eine Uferstrecke von 300 bis 450 m für die Angler vorgehalten werden. Im Winter sollte die Uferangelei auch auf den vorgesehenen Badestrand ausgedehnt werden. - Massive Einschränkung der Beanglung durch Boote festzustellen, im Winter soll das Beangeln auf die gesamte Seefläche ausgedehnt werden. - der Zugang für Fahrzeuge durch das Tor an der Ostseite des Sees muss erhalten werden, Parkplätze sind erforderlich - Auch die Zugänglichkeit für Fußgänger und Radfahrer sollte ermöglicht werden, um eine fischereiliche Nutzung und Hege zu unterstützen. - Zufahrt für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge im Gefahrenfall - Zufahrt für Fahrzeuge für Besatzmaßnahmen (Fischbesatz) - Zufahrt für Fahrzeuge zur Bewirtschaftung des nicht kommerziell genutzten naturnahen Geländes - Zufahrt und Parkmöglichkeiten für ältere und behinderte Vereinsmitglieder	nahme wird nicht gefolgt	bereich stattfinden wird, steht endgültig noch nicht fest. Dies betrifft auch nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Es ist beabsichtigt und wird der rechtlichen Anforderung der Hegepflicht auch erforderlich, dass der See befischt wird. Ein Angelverein soll voraussichtlich diese Aufgabe übernehmen. Ein Zugang zum See zur Umsetzung der Hegepflicht wird zukünftig möglich sein. Auch Rettungsfahrzeuge können auf die Grundstücksflächen innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelangen, da dies gerade für einen sicheren Badebetrieb eine essentielle Voraussetzung ist. Der Angelverein verfügt über ein eigenes Flurstück am Rather See, welches über den Brück-Rather Steinweg erschlossen ist. Die Erschließung ist folglich gesichert. Im Wege der Abwägung war zu überlegen, ob Fußgänger und/oder Fahrzeuge Betreiberwege links des Seeufers nutzen können. Dies würde aber dem Artenschutzkonzept diametral zuwider laufen. Die Belange des effektiven Schutzes der vor Ort festgestellten geschützten Arten sind höherwertiger Anzusetzen als ein Betretungsrecht entlang des Seeufers. Vielmehr reicht es aus, das Seeufer punktuell erreichen zu können, um das Fischereirecht sowie die entsprechenden Verpflichtungen ausüben zu können. Die vor einiger Zeit angelegte Toranlage und Zufahrt an der Ostseite des Sees widerspricht der fachrechtlichen Rekultivierungsplanung, dem bestehenden Planungsrecht (Bebauungsplan 75449.02). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan übernimmt hier bestehendes Planungsrecht. Eine weitere Zufahrt im östlichen Teil des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes würde nur dazu führen, dass der höherwertig anzusetzende Artenschutz nicht geleistet werden kann. Es ist daher zuzumuten, dass das Ufer der Wasserfläche zu Fuß erreicht wird. Sofern ein Parken von Kfz gewünscht wird, kann dies auf der per Bebauungsplan festgesetzten privaten Stellplatzfläche erfolgen. Eine soziale Kontrolle des Geländes ist auch durch Begehung zu Fuß möglich. Im Gefahrenfall können Rettungsfahrzeuge den Brück-Rather Steinweg ebenso befahren, wie auch die private Stellplatzanlage und Zufahrten für die Ausbringung von Fischbesatz gilt, dass ebenso das Artenschutzkonzept im Rahmen der Abwägung als bedeutender zu bewerten ist als eine möglichst bequeme Art und Weise, Fischbesatz auszubringen. Dies hindert aber nicht, dass der Fischbesatz auch in Zukunft bis an die Wasserfläche heran zu Fuß verbracht werden kann. Ein barrierefreier Zugang zur Wasserfläche ist auf dem eigenen Grundstück des Angelvereines nicht möglich, da dies wiederum dem Artenschutzkonzept widerspricht. Im Südwesten des Plangebietes soll die bestehende Zufahrt zum des Plangebiet

		bestehen bleiben. Hier erfolgt die Zufahrt zu Hauptparkplatz und Strandbad, Gastronomie und Freizeitanlagen. Eine Zufahrt zum Strandbad ist nur für Wartungs-, Pflege- und Rettungseinsätze vorgesehen.
laufende Nummern 88 und 90		
Bestehende Rechte und Rechtsvorgaben Es wird in Frage gestellt, dass der Zutritt zum See aktuell illegal erfolge; auf das öffentliche Betretungsrecht privater Gewässer in NRW wird verwiesen. Es sollte geprüft werden, ob über die Jahrzehnte ein Gewohnheitsrecht für das Schwimmen im See entstanden sei.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Weder Bundes- noch Landesrecht sehen die Grundlage für ein Betretungsrecht privater Gewässer und dazugehöriger Privatwege für die allgemeine Öffentlichkeit vor. Das Betreten und die Benutzung des privaten Geländes sind nicht gestattet. Dass bisher das Gebiet trotzdem immer wieder betreten und genutzt wird, legitimiert diese widerrechtliche Nutzung nicht.
laufende Nummer 103		
Eigenjagdbezirk, Jagdausübungsrecht Es wird der Hinweis gegeben, dass die Grundstücke des Rather Sees zusammen mit dem Eigenjagdbezirk von Stein bzw. Haus Rat den Flächen der Jagdgenossenschaft Köln rechtsrheinisch Nord angegliedert wurden. Daher sei der Eigentümer berechtigt und verpflichtet, auf diesen Flächen sein Jagdrecht auszuüben. Es sei nicht zu erkennen, wie das Jagdausübungsrecht in der vorliegenden Planung berücksichtigt werde. Im weiteren Verfahren sei hierauf zwingend Rücksicht zu nehmen.	Kenntnisnahme	Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes treffen keine Regelungen jagdrechtlicher Natur. Das Jagdrecht kann wie bisher ausgeübt werden.

laufende Nummern 87, 90, 93 und 104		
Vorgaben aus dem Regionalplan Es wird der Hinweis gegeben, dass der Regionalplan Köln den Rather See als Teil eines regionalen Grünzugs und als Bereich der landschaftsorientierten Naherholung ausweise. Das Vorhaben stehe diesen Zielen durch die intensive Nachnutzung des Plangebiets in erheblicher Weise entgegen und sei nicht genehmigungsfähig. Sport- und Freizeitnutzungen im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils 8.11 werden abgelehnt, da sie mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind und keinesfalls der Erholung dienen. Der Regionalplan sehe vor, dass das Nutzungskonzept des Sees insbesondere den Wünschen und Bedürfnissen der Anwohner entsprechen müsse. Dies sei in der Vorhabenplanung nicht beachtet worden. Das Vorhaben verstoße gegen den Regionalplan.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als Oberflächengewässer überlagert mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Regionale Grünzüge dar. Die Uferbereiche sind als Waldbereiche, überlagert mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Regionale Grünzüge dargestellt. Lediglich ein kleinerer Bereich im Süden (Zufahrt zum Strandbad) ist als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Aufgabe des Regionalplans ist es, die Grundsätze und Ziele der Landesplanung zu konkretisieren. Die kommunale Bauleitplanung muss die Grundsätze und Ziele der Raumordnung berücksichtigen bzw. beachten. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den südlichen Bereich des Plangebietes entlang der Rösrather Straße ein Gewerbegebiet dar. Der Baggersee ist als Wasserfläche dargestellt und im südlichen Bereich zusätzlich mit der Zweckbestimmung Bad gekennzeichnet. Die den Baggersee umgebenden Bereiche sind als Grünflächen dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Köln wurde als vorbereitender Bauleitplan von der Bezirksregierung Köln unter Berücksichtigung der geltenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung genehmigt. Im Flächennutzungsplan findet sich die gesonderte Darstellung „Bad“ im Bereich des geplanten Strandbads. Neben dieser Nutzung als Strandbad sind auch sportliche Aktivitäten Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, insbesondere Wasserski. Eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan liegt dann vor, wenn die Festsetzungen die zugrundeliegenden Darstellungen des Flächennutzungsplans konkreter ausgestalten und damit zugleich verdeutlichen. Maßgeblich ist dabei, dass die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes nicht berührt wird. Eine der wesentlichen Nutzungen wie Strandbad ist bereits durch die gesonderte Zweckbestimmung „Bad“ im Flächennutzungsplan abgebildet. Zu der Nutzung als Strandbad gehören allerdings typischerweise auch sportliche Aktivitäten wie Schwimmen, Paddeln oder Rudern mit einem Boot etc. Daher besteht zwischen Bad und Wassersport ein enger funktionaler Zusammenhang. Hierzu gehört auch die geplante Wasserskianlage, da diese dem Grundkonzept des Flächennutzungsplanes ent-

spricht. So ist Ziel des Flächennutzungsplanes, dass die Wasserfläche zu Freizeitaktivitäten genutzt werden kann. Auch die wassersportlichen Aktivitäten gehören zu dem Gestaltungsrahmen, den die Darstellung des Flächennutzungsplanes vorgibt.

Der Flächennutzungsplan behält daher seine Bedeutung als Steuerungsinstrument der städtebaulichen Entwicklung bei. Vor diesem Hintergrund liegt eine normgerechte Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan vor.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden somit die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt. Des Weiteren wird der vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Am westlichen Plangebietsrand liegt der festgesetzte, geschützte Landschaftsbestandteil LB 8.11, welcher in Teilen auch als Biotopkatasterfläche BK 5008-069 (LANUV) ausgewiesen wird. Die Ausweisung umfasst auch einen Randbereich östlich der Stresemannstraße und nördlich der Rösrather Straße, welcher im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Bei Durchführung der Planung kommt es durch den geplanten Bau der Hauptstellplatzanlage sowie den dort geplanten Gebäuden (Haupt-, Lagergebäude, Chill-Out-Bar, neue Wegeverbindung zu den Startplätzen der Wasserskibahn) zu Eingriffen in den geschützten Landschaftsbestandteil LB 8.11, der in seiner zeichnerischen Abgrenzung hier bis an die Wasserlinie reicht. Nördlich der geplanten Einrichtungen zur intensiven Erholung bleiben im westlichen Plangebiet Teile der Ufer- und Böschungsflächen des LB 8.11 erhalten.

Mit Realisierung der Bauleitplanung und den damit verbundenen Eingriffen werden negative Beeinträchtigungen des LB 8.11 und seiner Schutzziele (EZ 3) vorbereitet. Mit der Realisierung der Planung sind durch Eingriffe in Natur- und Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen verbunden.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmenflächen, welche eine Teilkompensation sicherstellen kann und unter Berücksichtigung der benannten Pla-

		nungsziele soll an der Planung festgehalten werden. Bei der Aufstellung eines solchen Bauleitplans sind die unterschiedlichen (öffentlichen und privaten) Belange zu ermitteln und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Mit Umsetzung des Vorhabens kann ein Mehrwert für eine breite Öffentlicheit erreicht werden, auch wenn dabei nicht allen Belangen und Interessen nachgekommen werden kann. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden berücksichtigt bzw. beachtet.
laufende Nummer 103		
Verstoß gegen Entwicklungsgebot Es wird der Hinweis gegeben, dass das Plankonzept gegen § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB verstoße, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln sind. Es wird der Auffassung widersprochen, dass die Zweckbestimmung „Bad“ auch eine Erweiterung der freizeitlichen Einrichtung und die Ergänzung der beiden geplanten Wasserskianlagen abdecke. Hierfür sei eine Zweckbestimmung „Wassersport“ vorzusehen. Es wird darauf verwiesen, dass der den See umgebende Bereich als „Grünfläche“ im FNP festgesetzt sei. In diesen Bereichen sei die Errichtung von Gebäuden nicht mit den Vorgaben des FNP vereinbar, da mit diesen Freizeiteinrichtungen eine bauliche Prägung der privaten Grünflächen eintrete.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Wie ausgeführt liegt eine normgerechte Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan vor. Die Darstellung der Wasserfläche entspricht der bestehenden Systematik der Stadt Köln für Gewässer mit Sport- und Freizeitnutzung. Für den Bereich des Fühlinger Sees wird ebenfalls eine Wasserfläche dargestellt. Für den Bereich des Strandbads wird die Darstellung Bad als Zweckbestimmung konkretisiert. Die vorhandenen Wassersportflächen (Regattastrecke) sind ebenfalls nicht als Zweckbestimmung Wassersport dargestellt. Die den Baggersee umgebenden Bereiche sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt. Die geplanten baulichen Anlagen außerhalb der Wasserflächen konkretisieren sich aus der gesonderten Zweckbestimmung „Bad“ der im Flächennutzungsplan enthaltenen Darstellung. Denn zu einem Strandbad gehören auch Gebäude und Nebenanlagen in der geplanten Art und Weise. Diese Anlagen gehören zu dem Gestaltungsrahmen, den die Darstellung des Flächennutzungsplanes vorgibt. Es liegt eine normgerechte Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan vor.

<table>
<tr><td colspan="3">laufende Nummer 91</td></tr>
<tr><td>Kein Anspruch auf Nutzungsänderung
Es wird der Hinweis gegeben, dass der Eigentümer das Grundstück in seiner aktuellen Form als ehemaligen Baggersee erworben habe. Daraus ergebe sich kein Anspruch auf eine Nutzungsänderung.</td><td>Kenntnisnahme</td><td>Das Areal befand sich bereits vor der Auskiesung im Eigentum des Vorhabenträgers, ein gezielter Erwerb zur Umsetzung der Planungsziele nach Abschluss der Auskiesung erfolgte nicht. Auf die Aufstellung von Bebauungsplänen besteht kein Anspruch, diesbezüglich wird der Stellungnahme zugestimmt. Der Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde am 09.04.2008 durch die von Stein Verwaltung gestellt. Der Einleitungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren wurde vorberatend durch die Bezirksvertretung Kalk und durch den Stadtentwicklungsausschuss am 30.09.2010 erstmalig gefasst und am 15.12.2011 mit verändertem Geltungsbereich erneut vom Stadtentwicklungsausschuss beschlossen. Im Anschluss wurden die Verfahrens- und Beteiligungsschritte durchgeführt. Die planerischen Zielvorstellungen der Vorhabenträgerseite werden in dem bisherigen Aufstellungsverfahren durch die politisch zuständigen Gremien der Stadt Köln bestätigt. Daraus ergibt sich durch die vorliegenden Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss, Vorgabenbeschluss) der Auftrag an die Verwaltung, im Rahmen der Planungshoheit der Stadt Köln das Aufstellungsverfahren zusammen mit dem Vorhabenträger durchzuführen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">laufende Nummern 103, 106 und 108</td></tr>
<tr><td>Verstoß gegen § 12 Abs. 4 BauGB
Es sei davon auszugehen, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) im Sinne des §§ 30 Abs. 2, 12 BauGB handle. Dieser verstoße gegen § 12 Abs. 4 BauGB, weil der Vorhabenträger in der Regel auch Eigentümer der Flächen sein müsse, auf die sich der Plan erstrecke.

Es wird der Hinweis gegeben, dass nicht nachvollziehbar sei, wodurch der Unterschied von Verlauf und Abgrenzung des Geltungsbereichs gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan (Legende: rote Linie) zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (Legende: schwarze Linie) begründet sei.</td><td>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</td><td>Um den Maßgaben einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen zu können, umfasst der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Grundstücksflächen, die räumlich-funktional mit dem Rather See sowie insbesondere den Böschungsufern im Zusammenhang stehen. Einer geordneten städtebaulichen Entwicklung würde es widersprechen, wenn Teile der Wasserfläche bzw. Teile der Böschungen nicht in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen würden. Maßgeblich ist nämlich, dass die Gesamtheit der Wasserflächen sowie die Gesamtheit der Böschungsufer eine einheitliche städtebauliche Situation herstellen, so dass es städtebaurechtlich geboten ist, sämtliche Fläche und selbstverständlich auch die Flächen für die Erschließung in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzubeziehen.

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes kann sich hingegen nur auf die Flächen beziehen, über die der Vorhabenträger im Sinne des § 12 Abs.</td></tr>
</table>

Die Abgrenzung gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan führe zu einer erheblichen Zerstückelung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Auf die Kommentierung zum BauGB (Vgl. z.B. Krautzberger, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 123. EL Oktober 2016, §, 12 Rn.63) wird verwiesen. Auf die Rechtsprechung (Vgl. OVG NRW, Urt. v. 04.05.2012, 2 D 11/II.NE, jurisRn. 47; Sächsisches OVG, Urt. v. 09.12.2011, 1 C 23/08, juris-Rn. 33) wird verwiesen.		1 S. 1 BauGB in der Lage ist, darüber zu verfügen. Somit bildet der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes die im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Flächen ab. Aus dieser Unterscheidung ergibt sich daher eine städtebaulich gebotene und sinnvolle Zusammenfassung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes einerseits sowie des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes andererseits. Der Flächenanteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt mit einer Fläche von 368.580 m² bei rd. 86 %, so dass die Grundstücksflächen im Fremdeigentum deutlich untergeordnet sind. Aufgrund deren Funktion als Wasser- und Uferböschungsfläche bilden diese jedoch Teil der Funktionseinheit des Rather Sees nebst Böschung. Gerade wegen der erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen bedarf es dieser Betrachtung der räumlich-funktionellen Einheit.
laufende Nummer 103		
Unklare / widersprüchliche Begrifflichkeiten Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Unterlagen bezüglich der Begrifflichkeiten „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ und „Angebotsbebauungsplan“ in sich widersprüchlich und unklar seien.	Kenntnisnahme	In der Begründung wurde der Bereich außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes hinsichtlich des Charakters als „Angebotsbebauungsplan“ bezeichnet. Es erfolgt eine textliche Klarstellung in der Begründung.
laufende Nummer 103		
Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB In Bezug auf die Eigentumsposition werde durch das Vorhaben gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen. Das Gebot der gerechten Abwägung werde verletzt, es liegt ein Abwägungsdefizit vor. Es sei nicht mit der ständigen Rechtsprechung in Einklang zu bringen, dass einerseits dem Investor	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zielsetzung des Bebauungsplanes ist, die Wasserfläche in Teilen der Freizeitnutzung zur Verfügung zu stellen. Im östlichen Teil ist ausdrücklich die Freizeitnutzung ausgeschlossen. Diese Festsetzungen dienen im Rahmen der erforderlichen Abwägung einem Ausgleich der unterschiedlichen Interessen. Angesichts der Notwendigkeit zur Schaffung einer attraktiven und vornehmlichen Freizeittätigkeit überwiegt jener Belang gegenüber einer völlig uneingeschränkten Ausübung des Fischereirechtes im Bereich der gesamten

mit dem Vorhaben die Möglichkeit eröffnet werde, sein Eigentum gewerblich zu nutzen und dafür andererseits die übrigen Grundstücke des Plangebiets als Ausgleichsflächen für die hervorgerufenen Eingriffe in Natur- und Landschaft festzulegen. Auf den Ausgleichsflächen könne bekanntlich kein wirtschaftlicher Ertrag erzielt werden. Die Eigentümer außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans würden mit „Verlagerungseffekten“ belastet. Es müsse gerechterweise dafür Sorge getragen werden, dass allen Grundstücken die Möglichkeit eröffnet werde, von dem Vorhaben zu profitieren.		Wasserfläche. Hinzu kommt, dass der Sport- und Freizeitbetrieb von Jahreszeiten abhängig ist und demnach die Fischereiausübung insbesondere in der kalten Jahreszeit ohne Beeinträchtigungen durch ein Freizeit- und Sportbetrieb erfolgen kann. Zudem wird die Ausübung der Fischerei überlagert durch die Belange des vordringlichen Artenschutzes. So soll ein Erreichen der Wasserfläche auch weiterhin für die Ausübung des Fischereirechtes ermöglicht werden. Allerdings würde eine Zufahrt durch den zu rekultivierenden Bereich der Uferböschung wiederum den Gedanken des Artenschutzes und der Rekultivierung wiedersprechen. Es ist daher hinzunehmen, dass die Ausübung des Fischereirechtes für den Angelverein mit Anstrengungen einhergeht. Dies ist aber im Rahmen der Abwägung interessengerecht. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine objektive Gewichtung einzelner Belange, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.
laufende Nummer 102		
Gewährleistung textlicher Festsetzungen zur Grünordnung Es wird gefordert, dass die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Textliche Festsetzungen Ziffern 9.1 bis 9.9) vor Fertigstellung der Baumaßnahme und Erteilung der Abnahme sowie danach dauerhaft zu gewährleisten sind.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Zwischen der Stadt Köln und dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB geschlossen. In dem Durchführungsvertrag wird die Umsetzung der Planung verbindlich geregelt. Der Vorhabenträger hat demnach die Ausgleichsmaßnahmen (grünordnerischen Festsetzungen) nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrags innerhalb einer definierten Frist nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu planen und herzustellen sowie anschließend dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Dies korrespondiert mit der Pflicht, dass der Vorhabenträger das Vorhaben innerhalb der definierten Frist nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fertigstellen muss. Eine Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. grünordnerischen Maßnahmen vor Fertigstellung der Baumaßnahmen würde im Widerspruch zu einem möglichen Bauablauf stehen.

laufende Nummern 1, 6, 15, 17, 18, 23, 24, 25, 40, 41, 42, 47, 49, 54, 55, 63, 70, 73, 79, 81, 87, 88, 90, 93, 94, 97, 102-105, 109-111, 114, 117, 118, 120 und 123		
Artenschutz / Gefährdung Die Auswirkungen des Vorhabens (öffentlicher Betrieb, Badenutzung, Wasserskianlage, Bebauung, Abholzung von Bäumen, Lärm, Verkehr, Verschmutzung, Schadstoffbelastung etc.) werde den natürlichen Lebensraum von Kleintieren, (Wasser-) Vögeln, Insekten, Reptilien, Amphibien und Fischen beeinträchtigen oder zerstören; folglich würden die Tiere vertrieben oder sterben. Das Vorhaben beinhalte nicht genügend Schutz für die Tierwelt, der See und sein Umfeld sollten daher im bisherigen Zustand als Aufenthaltsgebiet und Brut- bzw. Nistplatz sowie als Rast-, Ruhe-, und Rückzugsort erhalten bleiben, es gelte diesen Bereich und die Tiere zu schützen. Insbesondere auf das Vorkommen folgender Arten wird neben allgemeinen Hinweise auf Flora und Fauna verwiesen: Blesshühner, Eisvögel, Möwen, Eiderenten, Enten, Teichhühner, Fledermäuse, (Grau-, Kanada- und Wild-) Gänse, Haubentaucher, Hasen, Hornissen, Heuschrecken, Libellen, kleine Nager, Füchse, Wildschweine, Kuckucksvögel, Schwäne, Wildvögel, Zauneidechsen, Aale, Barsche, Brassen, Güstern, Hechte, Lauben, Salmoniden, Spiegel-, Schuppen- und Wildkarpfen, Schleien, Rotfedern, Rotaugen, Zander, Welse Es wird der Hinweis gegeben, dass der Bestand der Graugänse, die regelmäßig den See besuchten, sich in der Größenordnung von ca. 200 bis 300 Tieren belaufe und nicht, wie in der Begründung angeben, auf nur 30 Tiere. Dies sei dringend durch eine ganzjährige Beobachtung zu überprü-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Bei der Durchführung der Planung kommt es aus artenschutzrechtlicher Sicht durch die geplante Wassersport- und Badenutzung zu Beunruhigungen der Wasserflächen und Uferbereiche und hierdurch zu artenschutzrechtlichen Konflikten. Durch die Anlage und den Betrieb der Anlagen können gemäß der Artenschutzprüfung Störungen ausgelöst werden. In der Artenschutzprüfung von Dr. Andreas Skibbe von Februar 2012 werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier möglicherweise vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Tierarten sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können. Ergänzend hierzu wurde aufgrund des langen Projektzeitraums eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) durch das Gutachterbüro RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (Bonn, 12.2018) erstellt. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der artenspezifischen Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 Nrn. 1-3 ausgeschlossen werden können. Um auf dem Rather See störungsfreie Nahrungsrastplätze und Winterquartiere zu erhalten, wird der Betrieb der Wasserski- und Badeanlage auf den Zeitraum von Anfang April bis Mitte Oktober beschränkt. Erhebliche Störungen der rastenden oder überwinternden Wasservögel ergeben sich dadurch nicht. Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG werden durch die zeitliche Beschränkung der Rodungen und des Betriebes der Wassersportanlage vermieden. Da aber dennoch Lebensräume der Fauna in Anspruch genommen werden, ist die Betroffenheit des Umweltbelangs Tiere als erheblich zu bewerten. Die ordnungsgemäße Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung überwacht. Diese sorgt dafür, dass Schäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes vermieden oder bei unvorhergesehenem Eintreten minimiert werden. Die regelmäßigen Wasservogelzählungen am Rather See durch die Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) ergaben keine Vorkommen gefähr-

fen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Graugänse sich überwiegend im östlichen, südlichen und westlichen Teil des Sees aufhielten; der in diesem Bereich vorgesehene Bau der Wasserskianlage werde die Gänse vertreiben. Es wird der Hinweis gegeben, dass auch Kanada- und Nilgänse am See einen sicheren Rückzugs- und Brutplatz hätten. Es wird darauf hingewiesen, dass der See regelmäßig von verschiedenen Vogelarten genutzt werde und nie ohne Vogelbesatz vorzufinden sei. Es wird der Hinweis gegeben, dass der See einen enormen Bestand an Süßwasserquallen, Muscheln, Krebsen und Fischen aufweise. Der Bestand an Süßwasserquallen sei einmalig in der Region, der Tierbestand bestätige die hervorragende Wasserqualität.		deter wandernder Vogelarten nach der aktuellen Roten Liste von Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der Anzahl der Arten und des regelmäßigen Auftretens zählt der Rather See dennoch zu den wichtigsten Rast- und Winterplätzen für Wasservögel in Köln. Im Januar werden die höchsten Zählergebnisse erzielt. Insgesamt wurden 19 Arten festgestellt, wobei Haubentaucher, Kanadagans, Stock-, Tafel- und Reiherente fast jeden Monat im Winter beobachtet werden konnten. Kormorane, Nilgänse und Höckerschwäne traten nicht in allen Wintern auf. Zu den seltenen Gästen zählen Zwerg- und Gänsesäger, Grau- und Silberreiher, Schnatter-, Mandarin-, Löffel-, Schell- und Trauerente. Die Graugans wurde unregelmäßig an verschiedenen Monaten festgestellt. Die Angaben zur Anzahl der Gänse und Enten im Bericht beziehen sich auf den Wintervogelbestand. Bei der Brutvogelkartierung in 2017 wurden keine Bruten von Graugänsen am Rather See festgestellt. Der Rather See wird von der Graugans als Nahrungs- und Ruheraum in den Sommermonaten genutzt. Diese Art weist eine deutliche Bestandszunahme auf und wird in der Roten Liste als ungefährdet eingestuft. Der Eisvogel wurde bei Untersuchungen im Jahr 2008 als Nahrungsgast vorgefunden. In den nachfolgenden Untersuchungen wurde der Eisvögel nicht mehr kartiert. Trotz der geplanten Betriebes einer Wasserski- und Badeanlage am Rather See ergeben sich genügend Rückzugsräume für Wasservögel und gehölzbrütende Arten. Die Uferzonen im Norden und Osten des Sees werden durch den Wegfall des Weges beruhigt. Zudem werden die Schilfzonen erweitert. Um wasserseitige Störungen zu verhindern, werden Schwimmbojen in einem Abstand von 50 m um die Schilfflächen im Wasser verankert. Ein Vorkommen der Süßwasserqualle im Rather See ist durchaus möglich. Diese Quallenart wird seit einigen Jahren in NRW-Gewässern beobachtet. Es handelt sich um eine eingeschleppte Tierart, die ursprünglich im asiatischen Raum beheimatet ist. Die Süßwasserqualle stellt weder eine naturschutzfachliche Besonderheit dar, noch ist sie ein Indikator für saubere Seen. Auch Krebse und Muscheln profitieren von einem gewissen Nährstoffgehalt im Wasser. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Quallen, wie in dem heißen Jahr 2018, zukünftig stark vermehren werden. Beeinträchtigungen durch die Planung sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten, da sich Quallen nicht an der Wasseroberfläche aufhalten und daher vom Wasserskibetrieb nicht gestört werden. Aufgrund der fischereilichen Nutzung ist davon auszugehen, dass der Rather See einen typischen Bestand an Nutzfischen aufweist, der durch die Planung nicht negativ ver-

		ändert wird.
laufende Nummern 82, 87, 88, 91, 93, 103, 104, 106-108, 111, 114 und 120		
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Es wird darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsrahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nicht ausreichend sei, es fehle an Aussagen zu Reptilien, Libellen, Heuschrecken und Hornissen sowie eine vertiefte Vegetationskartierung. In den Befunden der Biologen Dr. Skibbe und Herr Möhler werde nur eine kleine Wildvogelpopulation festgestellt, in deren Aufzählung Wildgänse und Schwäne nicht erwähnt würden. Es wird hinterfragt, ob dies auf den Zeitraum der Berichterstellung im Januar 2018 und Februar 2012 zurückzuführen sei, denn in den Wintermonaten befänden sich keine Zugvögel auf dem See. Insbesondere wird auf die FFH-Art Zauneidechse (Lacerta agilis) verwiesen, die im Gutachten nicht berücksichtigt sei und deren Vorkommen durch den BUND im Jahr 2006 festgestellt wurde. Es wird angefragt, ob weitere FFH-geschützte Tierarten oder Pflanzen im Plangebiet vorkommen und ob überhaupt eine Prüfung der Flora und Fauna durchgeführt wurde. Es fehle auch an zwingend erforderlichen Untersuchungen zu Pflanzengesellschaften und zum Vorkommen geschützter Arten nach § 20a Abs. 1 Ziff. 7 und 8 BNatSchG sowie zu Arten der Roten Liste; insbesondere der submersen Flora und Fauna (unter Wasser). Es sei zu vermuten, dass es sich bei dem Gewäs-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	In der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) werden alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten betrachtet. Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans befinden sich nach den faunistischen Untersuchungen keine Vorkommen geschützter Reptilien- und Insektenarten des Anhangs IV, FFH-RL. Nicht Bestandteil der Prüfung sind die Arten die dem allgemeinen Artenschutz unterliegen. Nach fachlicher Einschätzung wird davon ausgegangen, dass sich die Artenvielfalt durch die geplante Nutzung des Sees nicht wesentlich verringern wird. Durch den gezielten Schutz der nördlichen und östlichen Uferzonen und die Ergänzung der Schilfflächen ergeben sich Brut- und Rückzugsräume für Wasservögel und wassergebunden Wirbellose. Bei der Brutvogelkartierung im Jahr 2017 wurden keine Bruten von Gänsen und Schwänen am Rather See festgestellt. Der See wird von der Gänsen und Schwänen als Nahrungs- und Ruheraum in den Sommermonaten genutzt. Das Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet wurde 2011 untersucht. Bei den 10 Begehungen wurden keine streng geschützten Zauneidechsen festgestellt. Die dichten Gehölbestände an den Ufern sind als Reptilienlebensraum nicht geeignet. Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans befinden sich nach den vorliegenden Untersuchungen und fachlicher Einschätzung keine Vorkommen geschützter Arten der Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie. Im Plangebiet wurden umfangreiche faunistische Untersuchungen und eine Einteilung der Biotoptypen nach dem Köln-Code vorgenommen. Eine Untersuchung der Pflanzengesellschaften und der submersen Vegetation ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich, um den Eingriff nach § 14 BNatSchG zu beurteilen. Die Ergebnisse der Planktonuntersuchungen (durch die AGLHH 2014) zeigen eine Einstufung des Rather Sees im Jahre 2014 von oligotroph bis schwach mesotroph. Das Institut AGLHH geht davon aus dass mittelfristig keine schnelle Zunahme der

ser um ein Mesotrophes Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen und damit um ein FFH-Biotop (3140) handele, dieses könne durch den Bau einer Wasserskianlage nachhaltig und erheblich geschädigt werden. Die bis zum Jahr 2006 noch regelmäßig erfassten Arten Trauerseeschwalbe (Chlidnais niger), Flussseeschwalbe (Sterne hirundo) und Fischadler (Pandion haliaetus) würden ohne nachvollziehbare Gründe nicht als Rastvogelarten berücksichtigt. Zaunanlagen, der Rückbau von Betreiberwegen und Bepflanzung seien keine geeigneten Festsetzungen zur Vermeidung einer widerrechtlichen Nutzung, damit könne eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht vermieden werden. Der Wert des Sees und der unmittelbaren Umgebung als Biotop sei noch nicht ausreichend untersucht worden. Es wird vermutet, dass die Bedeutung des Rather Sees als Rastgebiet noch höher einzustufen sei, als im Artenschutzbeitrag dargestellt. Es sei zu erwarten, dass durch die deutlich verkleinerte Verfügbarkeit von Wasserfläche der Rather See seine Funktion und Bedeutung als Rastplatz vollständig einbüße. Es sei nicht dargelegt worden, was allgemein für den Arten- und Tierschutz getan werde. Es wird nachgefragt, welche Maßnahmen zum Vogelschutz vorgesehen sind, auch während der Bauphase.		Eutrophierung im Untersuchungsgebiet durch externe Quellen zu er-warten ist. Ein Vorkommen von Armleuchteralgen im Rather See ist nicht auszuschließen. Nach den Verbreitungskarten der Characeen Deutschlands (Korsch H., U. Raabe, K. Van de Weyer. Aus Rostock. Meeresbiolog. Beitr. Heft 19, 57-108. 2008 Rostock) sind ausschließlich ungefährdete Arten (nach der Roten Liste NRW) zu erwarten. Eine Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp 3140 ist dadurch nicht ableitbar. Eine Schädigung der submersen Vegetation im Bereich des Ost- und Südufers durch den Wassersport ist möglich. Durch die Beruhigung großer Teile der übrigen Uferbereiche ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Eine Beeinträchtigung der benannten Zugvögel in Folge der geplanten Nutzung wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen, da der Betrieb der Wasserskianlage auf den Zeitraum von Anfang April bis Mitte Oktober beschränkt wird. Der Rather See stellt keine essenzielle Raststätte für Seeschwalben dar, da die Flachgewässerzonen mit Nahrungsorganismen zu schmal ausgebildet sind. Das illegale Betreten des eingezäunten Seegeländes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Gegen etwaige Verstöße wird ordnungsrechtlich vorgegangen. Illegaler Zutritt mittels Festsetzung zu vermeiden ist kein übliches Instrument und zudem nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Wie in der Artenschutzprüfung (ASP II) dargelegt, wird der Rather See als wichtiger Rast- oder Überwinterungsplatz von Wasservogelarten eingestuft. Erhebliche Störungen der rastenden oder überwinternden Wasservögel werden ausgeschlossen, da der Betrieb der Wasserski- und Badeanlage auf den Zeitraum von Anfang April bis Mitte Oktober beschränkt ist. In den Herbst- und Wintermonaten steht durch die Einstellung des Wassersportbetriebes die gesamte Seefläche als Rückzugsraum für rastende und überwinternde Wasservogelarten zur Verfügung. Die benannten Auswirkungen werden im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen und unter Berücksichtigung der zulässigen Nutzungszeiten der Naherholungs- und Freizeitanlagen nicht erwartet. Trotz der geplanten Betriebes einer Wasserski- und Badeanlage am Rather See ergeben sich genügend Rückzugsräume für Wasservögel und Gehölz brütende

Es sei vorgesehen, in den Uferbereichen ungestörte und unzugängliche Abschnitt mit röhrichtartiger Vegetation zu schaffen. Dies sei dem Vorhabenträger jedoch mangels Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Der in der Planung dargestellte Röricht-bestand widerspreche gemäß Stellungnahme der Stadt Köln vom 14.06.2017 den Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigung. Durch die Grundstücksnutzung des ASV Köln-Rath 1974 e.V. werde die Schilfzone beunruhigt und verliere ihre Funktion des Ausgleichs der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schilfzone auf Grund vorhandenen der Schwankung des Wasserstandes um bis zu 2,0 m nur sinnvoll angepflanzt werden könne, wenn vorher Flachwasserzonen angelegt würden, ohne diese im Vorhaben nicht angelegte Voraussetzung könne die Schilfzone nicht dauerhaft bestehen. Es fehle an Festsetzungen, die zum dauerhaften Erhalt von Röhrichten führen könnten, insbesondere ein effektives Erholungslenkungskonzept mit Überwachungs- und Kontrollintervallen durch Personal. Die bilanzierte Abwertung der Wasserflächen und die daraus resultierende Aussage bzgl. eines adäquaten Ausgleichs seien noch unvollständig, da der Raumwiderstand dauerhafter Anlagen (Wasserskianlage) nicht berücksichtigt worden sei.		Arten. Die Uferzonen im Norden und Osten des Sees werden durch den Wegfall des Weges beruhigt. Um wasserseitige Störungen zu verhindern, werden Schwimmbojen in einem Abstand von 50 m um die Schilfflächen im Wasser verankert. Die ordnungsgemäße Umsetzung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung (fachlich geschulte Person) zu überwachen. Die Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung der Baumaßnahme in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen. Es wird ferner ein artenschutzrechtliches Monitoring im Durchführungsvertrag festgeschrieben, um die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Maßnahme M1 soll daher, unter Berücksichtigung der natürlichen Sukzessionsprozesse, die vorhandenen Röhrichtbestände erhalten, schützen und hinsichtlich ihrer Biodiversität im Übergangsbereich zwischen Wasser- und Landlebensräumen nachhaltig entwickeln. Das Pflanzkonzept für die M1-Fläche sieht unter Einbindung der Bestandsstrukturen daher gezielte Initialpflanzungen im Bereich von lückigen bzw. schwächer entwickelten Uferbereichen vor. So sollen optimale Voraussetzungen für die Entwicklung einer zusammenhängenden Röhrichtzone geschaffen werden. Die festgesetzten Maßnahmenflächen erstrecken sich nur auf die verfügbaren Grundstücksflächen innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Die textliche Festsetzung Ziffer 9.3 zur Maßnahmenfläche M1 bestimmt, dass in den wechselfeuchten Uferbereichen/Flachwasserzonen die vorhandenen Röhrichtstrukturen dauerhaft zu erhalten sind. Im Durchführungsvertrag werden die Umsetzung, der Zeitpunkt zur Umsetzung und der dauerhafte Erhalt der betreffenden Maßnahme verbindlich geregelt. Den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes kann entnommen werden, dass außerhalb des Strandbads einschließlich Spiel- und Liegeflächen, Gebäudeanlagen sowie der Verkehrs- und Parkplatzflächen keine weitere freizeitlichen Nutzungen für die verbleibenden Gehölzstrukturen sowie die mit Röhricht zu bepflanzenden Uferabschnitte vorgegeben werden. Die geplanten Freizeitanlagen sollen gegenüber den Gehölz- und Anpflanzflächen eingezäunt werden. Zugänglichkeiten werden grundsätzlich nicht für die Nutzer des Strandbads- und der Freizeitanlagen ermöglicht, hier wird eine soziale Kontrolle durch den zukünftigen Betreiber stattfinden. Durch die

		Schwimmstege längs der Wasserskibahnen soll auch das Schwimmen an die Ufer durch Nutzer der Wasserskianlagen unterbunden werden. Hier kann der kürzeste und schonendste Weg zu den Schwimmstegen genutzt werden. Die ökologische Bestandsbewertung erfolgte auf Basis gutachterlicher Bestandskartierungen und -bewertungen. Die Einstufung und Bewertung der Biotoptypen erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln auf der Grundlage des standardisierten Bewertungssystems der Stadt Köln: „Köln-Code“ (1996), welches in Anlehnung an das etablierte Verfahren nach LUDWIG (1991) erstellt wurde, und dessen Bewertungsgrundsätze aufgreift. Der in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die Planung der Wasserfläche zugeordnete Zielbiotoptyp berücksichtigt grundsätzlich eine gewässerbezogene Freizeitnutzung. Darüber hinaus fließt in die Bewertungsmatrix dieses Biotoptyps u.a. auch eine Verknüpfung der zeitlichen und räumlichen Wiederherstellbarkeit ein. Die Existenz und der Fortbestand der Wasserskianlage hängt u.a. von betriebswirtschaftlichen Aspekten ab, weshalb keine Aussagen über den Zeitraum der anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen getroffen werden können und ob eine dauerhafte Anlage vorliegt. Grundsätzlich berücksichtigt das Bewertungsverfahren der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ein Eingriffsszenario von mindestens 30 Jahren (1 Generation).
laufende Nummern 31, 34, 42, 49, 63, 71, 89, 96 und 104		
Rückzugsbereiche Es wird darauf hingewiesen, dass die Natur Ruhe- und Rückzugsorte wie den Rather See und sein Umfeld benötige. Dies sollte bei der Planung im Vordergrund stehen.	Kenntnisnahme	Die Bedeutung des Rather Sees, insbesondere als Rast- oder Überwinterungsplatz von Wasservogelarten ist bekannt. Die Planung sieht ausreichend bemessene Rückzugsorte an der Nord-, Ost- und Südostseite des Sees vor. Hier werden neben dem Rückbau des Betreiberwegs und dessen Unbrauchbarmachung, zusammenhängende und ungestörte Flächen für die Flora und Fauna entwickelt. Des Weiteren werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, welche zusätzliche Störungen des Natur- und Landschaftsraumes vermeiden sollen.

<table>
<tr><td colspan="3">laufende Nummer 44</td></tr>
<tr><td>Rekultivierungsmaßnahme
Es wird kritisiert, dass das Vorhaben zur Einschränkung der Rekultivierungsmaßnahmen führe. Die Stadt Köln sei dafür verantwortlich, die Rekultivierungsmaßnahmen ausreichend zu schützen. Es werden eine konsequente Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen und ein Schutz vor Störungen gefordert.</td><td>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</td><td>Aus vorgenannten Gründen soll die kombinierte Freizeitnutzung umgesetzt werden, um eine attraktive Naherholungseinrichtung am Rather See zu ermöglichen, welche sich langfristig etablieren soll. An der bestehenden Rekultivierungsplanung soll daher nicht im gesamten Plangebiet festgehalten werden. Die Inhalte der Rekultivierungsplanung sollen jedoch an der Nord-, Ost- und Südostseite des Sees weiter verfolgt und umgesetzt werden. Dazu zählt auch ein Rückbau des bestehenden Betreiberwegs in den genannten Bereichen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">laufende Nummern 89, 103, 111, 112 und 115</td></tr>
<tr><td>Erforderliche Ausgleichsflächen
Es wird kritisiert, dass auf den vollständigen und adäquaten Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verzichtet werde. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Abwägung um eine reine Begünstigung des Investors und dessen wirtschaftliche Interessen handele, dies sei abzulehnen.

Es sei äußerst zweifelhaft, ob die vorgesehene Schutzzone am östlichen Ufer einen adäquaten Ausgleich für die massiven Eingriffe in den Naturhaushalt gelten könne.

Es wird kritisiert, dass auf die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen auf Grund von zu hohen Kosten verzichtet werde. Die Möglichkeit, durch eine Verkleinerung des Bereichs der Wasserskianlage Natur und Umwelt zu schonen werde nicht in Erwägung gezogen, weder noch werde eine Nutzung als Naturbadesee in Betracht gezogen.

Es wird abgelehnt, dass in der Begründung Naturschutzaspekte und soziale Aspekte gegeneinander aufgewogen werden.</td><td>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</td><td>Mit der Realisierung der Planung sind durch Eingriffe in Natur- und Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen verbunden. Ein vollständiger Ausgleich gemäß der Eingriffsregelung kann innerhalb des Plangebietes nicht erbracht werden. Der Eingriff in den Umweltbelang Eingriff und Ausgleich ist als erheblich zu betrachten. Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes wird jedoch ein Ausgleich erbracht, der den Eingriff zu 75,7% ausgleicht.

Im Bebauungsplan wird ein umfangreiches Maßnahmenkonzept durch grünordnerische Maßnahmen vorgesehen. Die zuvor genannten Maßnahmen dienen zum einen der teilweisen Sicherung von vorhandenen Grünstrukturen und tragen zu einer teilweisen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft bei. Ein wesentlicher Teil des bilanzierten externen Ausgleichserfordernisses wird durch eine Abwertung des Biotopwertes der Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badefläche, Wassersport und Wasserfläche ausgelöst, die sich aus einer indirekten Beeinträchtigung der Wasserflächen aufgrund der geplanten Wassersport- und Strandbadanlagen ergibt. Dieser findet jedoch nur saisonal und nicht ganzjährig statt. Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgenommene Abwertung des Biotopwertes der Wasserfläche stellt einen atypischen Fall für die Bewertung nach der Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB dar. Der Biotoptyp Wasserfläche wird nicht überplant, versiegelt, verfüllt oder auf sonstige Art stark verändert oder verfremdet, wie dies bei anderen Biotoptypen beispielsweise durch eine Bebauung oder die Anlage einer Pkw-Stellfläche der Fall ist.</td></tr>
</table>

		Für die bilanzierte Abwertung der Wasserflächen kann im Planverfahren kein adäquater funktioneller Ausgleich geschaffen werden. Zur Erzielung eines vollständigen Ausgleichsumfangs wäre zum Beispiel bei einer in Bebauungsplanverfahren üblichen ökologischen Aufwertung einer Intensivackerfläche durch Extensivierungen oder Pflanzmaßnahmen, die Umwandlung von ca. 13,1 ha Ackerflächen in höherwertige Wiesen- und Gehölzflächen notwendig. Diese externen Ausgleichsmaßnahmen würden zwar rechnerisch den Ausgleichsbedarf decken, stellen aus ökologischer Sicht aber im vorliegenden Fall keinen funktionalen Ausgleich dar. Daher wurde die Inanspruchnahme von einer rund 13,1 ha großen Ackerfläche zur Umwandlung in Wiesen- und Gehölzflächen für einen nichtfunktionalen Ausgleich kritisch hinterfragt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG auf das erforderliche Minimum reduziert werden. Zudem würden die Gesamtkosten für eine solche externe Ausgleichsmaßnahme (Herstellung, Grunderwerb, Pflege) für einen Wirkzeitraum der Ausgleichsmaßnahme von 30 Jahren ca. 1,8 Mio. Euro betragen und damit die Wirtschaftlichkeit des gesamten Vorhabens infrage stellen. Ein sozialadäquater Eintrittspreis für das Strandbad wäre damit nicht erreichbar. Aus diesem Grunde verbleiben im Ergebnis der Abwägung erhebliche Auswirkungen für die Umweltbelange Pflanzen sowie Eingriff und Ausgleich. Bei der Aufstellung eines solchen Bauleitplans sind nach Vorgabe des Baugesetzbuches die unterschiedlichen (öffentlichen und privaten) Belange zu ermitteln und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Auch eine Verkleinerung der Freizeitanlagen oder nur eine Nutzung als Badesee wurde im Aufstellungsverfahren in Erwägung gezogen. Im Falle einer reduzierten Freizeitnutzung (und insbesondere der Wassernutzung) würden geringere Eingriffe resultieren. Neben dem Badestrand sollen jedoch weitere Freizeiteinrichtungen (insbesondere Wasserskianlage) das Angebot abrunden und wirtschaftlich tragfähig gestalten. Daher ist eine Öffnung des Sees ohne Bewirtschaftung aus fiskalischen Gründen für den Vorhabenträger nicht umsetzbar. Ein sozialadäquater Eintrittspreis für das Strandbad wäre damit nicht erreichbar. Für den Ausgleich der beanspruchten Waldflächen ist die Aufforstung eines Waldmantels im Bereich angrenzend zur Liegewiese festgesetzt worden. Hierdurch und durch den Erhalt von Waldflächen kann ein 88 % Ausgleich der Waldflächen innerhalb des Plangebietes erzielt werden. Zusätzlich kommt es zum Rückbau des be-

		stehenden Wirtschaftsweges umlaufend um den See, wodurch sich in diesem Bereich durch Sukzession wieder Wald entwickeln kann. Ein sozialadäquater Eintrittspreis für das Strandbad kann bei vollständiger Kompensationsleistung nicht erreicht werden, ist aber nicht alleiniges Argument bzw. die Ursache für das vorgesehene Kompensationskonzept. Es verbleibt die Tatsache, dass ein funktionaler Ausgleich nicht realistisch umsetzungsfähig ist. Aus vorgenannten Gründen soll die kombinierte Freizeitnutzung umgesetzt werden, um eine attraktive Naherholungseinrichtung am Rather See zu ermöglichen, welche sich langfristig etablieren soll. Konflikte und Gefahrensituationen in der bestehenden Situation sollen vermieden werden, es soll ein kontrolliertes Strandbad realisiert werden, um auch dem Nutzungsdruck der ansässigen Bevölkerung gerecht zu werden. Diese Ziele wären nicht umsetzbar, sofern ein rechnerisch vollständiger naturschutzfachlicher Ausgleich umgesetzt werden müsste.
laufende Nummer 89		
Gefährdete Pflanzen ansiedeln Es wird vorgeschlagen, das Areal zur Ansiedlung gefährdeter Pflanzen zu nutzen.	Kenntnisnahme	Es werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen aufgenommen. Dabei wird vorgegeben, dass es sich um standortgerechte Pflanzen und Gehölze handeln muss. Dies erscheint in dem Landschaftsraum im Übergang zur freien Natur geboten. Die Einbringung von gefährdeten Pflanzen ist nicht unmittelbar vorgesehen, sofern es sich um standortgerechte Pflanzen handelt, welche entsprechende Standorteigenschaften für die vorgesehenen Standorte aufweisen, sind diese jedoch in der Umsetzung möglich.
laufende Nummern 99 und 101		
Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen Es wird abgelehnt, dass für den Ersatzparkplatz eine landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewidmet werden muss.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Der Ausweichparkplatz wird nur im Falle von besonderen Spitzen oder Sonderveranstaltungen in Anspruch genommen. Zwar wird die Fläche nicht versiegelt, es ist eine Schotterrasenfläche vorgesehen, jedoch wird die landwirtschaftliche Nutzung bei Inanspruchnahme der Flächen aufgegeben werden müssen, um die mit der Planung verbundenen und bereits benannten Ziele erreichen zu können.
laufende Nummern 91, 115 und 116		
Beweissicherung Straßen Es wird vorgeschlagen, den Zustand und Wert der	Der Stellung-	Das Plangebiet wurde über Jahrzehnte hinweg durch einen Auskiesungsbetrieb

Straßen vor Baubeginn zu dokumentieren und daraus dem Abnutzungswert nach Fertigstellung zu ermitteln. Es müsse gewährleistet sein, dass die Steuerzahler nicht zusätzlich belastet werden.	nahme wird nicht gefolgt	bewirtschaftet, dessen Schwerlastverkehr das Plangebiet und die öffentlichen Straßen im Anschluss an das Plangebiet frequentiert hat. Dieser Verkehr ist mit Beendigung der Auskiesung entfallen. Es wird nicht erwartet, dass bei dem prognostizierten zusätzlichen Verkehrsaufkommen nennenswerte Abnutzungen an der Straße resultieren. Im Verhältnis ist die Verkehrsbelastung an der Rösrather Straße um ein vielfaches höher. Eine Beweissicherung vor Umsetzung des Vorhabens ist daher nicht vorgesehen. Es ist jedoch vertraglich geregelt, dass der Vorhabenträger für die Anpassungen und Umbaumaßnahmen an der äußeren Erschließung vollständig aufkommen muss.
Laufende Nummern 98 und 107		
Überwachung des Gebietes Es wird nachgefragt, ob ein privater Sicherheitsdienst die Überwachung des Geländes übernehmen solle und wer die Kosten dafür übernehmen müsse Es sei unklar, wie eine adäquate Bewachung (24h / Tag) der nicht eingezäunten Gebiete gewährleistet werden solle. Es wird befürchtet, dass es sehr schnell zu Beschädigungen komme. Es wird vorgeschlagen, dass Überwachungskameras zur Kontrolle der Zäune eingerichtet werden.	Kenntnisnahme Der Stellungnahme wird gefolgt	Die geplanten Freizeitanlagen sollen gegenüber den Gehölz- und Anpflanzflächen sowie auch gegenüber der äußeren Grundstücksgrenzen und öffentlichen Flächen eingezäunt werden. Dem Vorhabenträger bzw. zukünftigen Betreiber obliegt die Sicherung und Einfriedung des Areals. Bestehende Zaunanlagen sollen wieder instandgesetzt werden und es können dadurch Zugänglichkeiten und daraus resultierende Schäden und Verunreinigungen unterbunden werden. Durch die Freizeitnutzung und den Betreiber wird eine soziale Kontrolle geschaffen. Die Überwachung des Geländes obliegt dem Betreiber. In welcher Form die Bewachung erfolgen wird, steht derzeit noch nicht fest. Bei widerrechtlichen Verhalten ist im Einzelfall zu überprüfen, welche Behörde (Ordnungsamt, Polizei, etc) zuständig ist. In Bezug auf eine Kameraüberwachung ist darauf hinzuweisen, dass private Videokameras öffentliche und / oder fremde private Flächen nicht erfassen dürfen. Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass eine Videokontrolle der Zaunanlagen aus rechtlicher Sicht voraussichtlich kaum möglich ist.
laufende Nummer 75, 16 und 108		
Vorhabenträgerschaft, Kostentragung Hat die „Kiesgrube HBK GmbH & Co.KG“ als Vorhabenträger die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt? Bedeute dies, dass die Stadt Köln die Planunterlagen angefertigt	Kenntnisnahme	Die HBK GmbH & Co. KG war als Auskiesungsbetrieb in der Vergangenheit am See tätig. Die Auskiesung wurde im Juni 2011 eingestellt. Als Vorhabenträger wird die Rather See Projektentwicklungs GbR benannt, welche durch die die von Stein Verwaltung vertreten wird. Der Vorhabenträger schließt mit der Stadt Köln einen

und verfasst habe. Es wird nachgefragt, wer die Gutachten in Auftrag gegeben habe und wer die Kosten dafür trage.		Durchführungsvertrag, in dem er sich zur Umsetzung des Vorhabens und der damit einhergehenden Maßnahmen innerhalb eines bestimmten Zeitraums verpflichtet. Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Planungen und Gutachten auf eigene Kosten erbracht bzw. beauftragt. Unmittelbare Kosten für das Planverfahren und die Erstellung von Gutachten fallen für die Stadt Köln nicht an.
laufende Nummern 11, 13, 35, 98 und 116		
Beanspruchung von Steuergeldern Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung und der Umbau des Rather Sees, um ihn als See nutzen zu können zu viele Steuergelder beanspruche. Es wird kritisiert, dass schon zu viele Steuergelder an anderen Stellen verschleudert würden. Es wird kritisiert, dass für die Reparatur der Zäune am Rather See seit Jahrzehnten Steuergelder eingesetzt wurden. Es sei bedauerlich, dass das Vorhaben die Interessen der Wähler und Steuerzahler kaum berücksichtige. Es bestehe der Eindruck, dass die Interessen der Bürger im Stadtrat und vom Bürgermeister weniger forciert werden, als die „Lobbyarbeit".	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Die Planungs- und Herstellungskosten des Vorhabens werden durch den Vorhabenträger übernommen. Unmittelbare Kosten für das Planverfahren und die Planung oder die Umsetzung der Planung fallen für die Stadt Köln nicht an. Die Kosten für die Reparatur und Instandhaltung von Zäunen und Toren sowie für weitere Beschädigungen und die Kosten für den regelmäßigen Abtransport von Müll und Hinterlassenschaften durch die illegale Nutzung wurden bisher vollständig von der Eigentümerseite getragen. Ziel der Planung ist es das Areal im Sinne der Naherholung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte zu entwickeln. Insbesondere die Bevölkerung der angrenzenden Stadtteile Neubrück, Rath/Heumar hegt großes Interesse, zukünftig die Wasserflächen in den Sommermonaten zum Baden nutzen zu können. Mit Umsetzung des Vorhabens kann ein Mehrwert für eine breite Öffentlichkeit erreicht werden, auch wenn dabei nicht allen Belangen und Interessen nachgekommen werden kann. Die planerischen Zielvorstellungen der Vorhabenträgerseite werden in dem bisherigen Aufstellungsverfahren durch die politisch zuständigen Gremien der Stadt Köln bestätigt. Daraus ergibt sich durch die vorliegenden Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss, Vorgabenbeschluss) der Auftrag an die Verwaltung, im Rahmen der Planungshoheit der Stadt Köln das Aufstellungsverfahren zusammen mit dem Vorhabenträger durchzuführen.
laufende Nummer 61		
Grundstückswerte Es wird angenommen, dass für den Investor bzw. Haupteigentümer eine Wertsteigerung der angrenzenden Grundstücke als zukünftiges Bauland im Fokus stehe. Es wird angenommen, dass diese	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kontrollierte Freizeit- und Naherholungsnutzung schaffen. In diesem Zusammenhang wird eine Baufläche für ein Hauptgebäude einschließlich Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen festgesetzt. Weitere Bauflächen bereitet der vorhabenbezogene Be-

Flächen möglichst profitabel vermarktet werden sollen und überwiegend kein sozialer Wohnungsbau entstehe. Es sei nicht absehbar, wie die Neubrücker damit umzugehen hätten.		bauungsplan nicht vor, weder für Wohn-, Gewerbe- noch sonstige Nutzungen. Für umliegende Flächen existiert teilweise ein rechtskräftiger Bebauungsplan, welcher ganz überwiegend Gewerbegebiete festsetzt. Eine Änderung dieser Festsetzungen und Gebietstypen wird nicht vorbereitet. Darüber hinaus gehende weitere Bereiche im direkten Umfeld des Plangebiets sind als nicht bebaubarer Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen.
laufende Nummer 79		
Wertverlust von Immobilien Es wird befürchtet, dass durch das Vorhaben und den damit verbundenen Betrieb die Gegend und die umliegenden Immobilien abgewertet würden (Neubrück sei bereits ein sozialer Brennpunkt).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Die mit dem Betrieb der Freizeitanlagen verbundenen Auswirkungen wurden in der zum Bauleitplanverfahren durch Fachgutachten untersucht. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass selbst für die betrachteten Spitzentage keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft bzw. an den Immissionsorten festgestellt werden konnten. Die vorliegenden Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die Vorhabenplanung unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse umgesetzt werden kann. Eine städtebauliche Entwicklung soll die sozialen, wirtschaftlichen, umweltschützenden sowie die öffentlichen und privaten Aspekte miteinander in Einklang bringen. Der Schutz des Eigentums ist demnach ein zu berücksichtigender Aspekt der Bauleitplanung. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Dazu zählt insbesondere auch, dass Eigentum der von der Planung Betroffenen und ihr Interesse, vor planbedingt erhöhten Immissionen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen der Planung verschont zu bleiben. In die Abwägung werden die Auswirkungen eingestellt, die von der Planung ausgehen und zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung von Grundstücken führen können. Verkehrswertminderungen von Grundstücken außerhalb des Plangebiets gehören dagegen nicht zum Abwägungsmaterial. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er ist von vielen Faktoren abhängig. Der den verkehrswertbestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die von der planenden Gemeinde nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssten. Eine Verkehrswertminderung eines außerhalb des Plangebiets gelegenen Grundstücks ist daher kein eigenständiger Abwägungsposten. Mögliche unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Nachbarschaft außerhalb des Plangebiets werden durch Fachgutachten umfassend ermittelt und

		bewertet; die Ergebnisse werden in der Abwägung berücksichtigt.
laufende Nummern 106, 108 und 111		
Grunderwerb Hat sie Stadt den Eigentümern ein aktuelles Angebot zum Kauf bzw. zur Pacht des Geländes vorgelegt? Welche Kosten der Stadt würden dadurch entstehen?	Kenntnisnahme	Eine Übernahme des Rather Sees in das öffentliche Eigentum seitens der Stadt Köln ist nicht vorgesehen. Kaufangebote wurden deshalb nicht abgegeben. Entsprechende Kostenabgaben können daher nicht benannt werden.
Es wird angeregt, dass die Stadt Köln das Gelände selbst erwerbe und der Öffentlichkeit legal zur Verfügung stelle.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Ein Erwerb des Geländes durch die Stadt Köln ist nicht beabsichtigt. Im näheren Umfeld bestehen bereits entsprechende öffentliche Angebote zur Naherholung. Die Stadt Köln betreibt derzeit 13 öffentliche Bäder durch die KölnBäder GmbH.
laufende Nummern 13 und 77		
Aufwertung der Region Köln Ost Es werden mehrere Vorschläge für die Aufwertung der Region Köln Ost, insbesondere des Stadtteils Neubrück eingebracht: - soziale Brennpunkte (Hochhaussiedlungen) entschärfen - Kultur und Einkaufsmöglichkeiten schaffen - Straßenverkehrsführung anpassen, (bspw. Umwege in Richtung Mehrheim oder Ostheim/Höhenberg), - Umweltbelastung (CO2-Ausstoß) reduzieren - Straßenbahnanbindung herstellen - Straßenreinigung qualifizieren In der Region Neubrück sei es wichtiger, sozialen Wohnraum zu schaffen, als das einzige Areal, was einem Park nahekomme, zu verunstalten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Die benannten Punkte stehen nicht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans. Auch sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes keine nennenswerten Auswirkungen auf die benannten Themenbereiche zu erkennen. Planerisches Ziel der es, den Rather See als Wassersport- und Strandbadanlage im Sinne der Naherholung in naturgeprägtem Umfeld zu entwickeln. Durch die Gestaltung des Areals soll erreicht werden, in nachhaltiger Art und Weise Zugänge zum Naturraum erlebbar zu machen. Dadurch soll auch das Wohnumfeld der umliegenden Siedlungsteile verbessert werden. Das Plangebiet selbst ist für Wohnen nicht geeignet.